



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2017 vom 03.07.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2017	Seite 4
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 01913/2017/71	Seite 5
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kirchdorf der Wasserversorgung SULINGER LAND vom 12.06.2017 Anlage 1 – Schutzgebietskatalog Anlage 2 – Übersichtskarte	Seite 5 - 10 Seite 11 - 18 Seite 19
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastorendiek“ in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017	Seite 20 - 27
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017	Seite 28 - 35
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steller Heide“ in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017	Seite 36 - 42

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Satzung über die Genehmigung sowie Erhebung von Gebühren für Plakatierungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bassum	Seite 43 - 45
1. Änderung der Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Bassum	Seite 45 - 46

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Stadt Syke

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Syke Seite 46 - 47
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke Seite 47 - 48
- Satzung der Stadt Syke für die Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke – Ab August 2017 Seite 48 - 49
- Satzung der Stadt Syke für die Mittagsverpflegung der GTS 2001 in Syke Seite 49 - 50

Gemeinde Stuhr

- Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23/225 „Windkraftanlagen und Landwirtschaft“ gemäß § 14, 16 und
17 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 51 - 52
- Bekanntmachung über die 3. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungs-
planes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2
Baugesetzbuch (BauGB) Seite 52 - 53

Gemeinde Wagenfeld

27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der
Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung) Seite 53 - 54
31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Fehrenkamp“ Seite 54 - 55
33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbefläche In den Hügeln“ Seite 55 - 56
34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Oppenweher
Straße“ Seite 56 - 57
35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Weißen Falsch/Ströher
Straße“ Seite 58 - 59

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-
Vilsen Seite 60 - 68

Samtgemeinde Kirchdorf

- Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samt-
gemeinde Kirchdorf (SOG-VO) Seite 69 - 77
102. Änderung und 104. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 77 - 78

Samtgemeinde Siedenburg

- Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr
2017 Seite 79 - 80
- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der
Samtgemeinde Siedenburg – 1. Änderung Seite 80

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG)
- Bekanntmachung des LBEG vom 16.06.2017
- L1.4/L67007/03-08_02/2017-0013 Seite 81
- L1.4/L67007/03-08_02/2017-0014 Seite 81 - 82

Landkreis Nienburg/Weser

Landtagswahl am 14.01.2018

Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder

Seite 82

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 153 „Steinbrinker-Ströhener Masch“ in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz – Vom 16.06.2017

Seite 82 - 88

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Diepholz, Verf.-Nr. 2288

Seite 89

Vereinfachte Flurbereinigung Natenstedt, Verf.- Nr. 2437, HA

Seite 90 - 91

Landkreis Diepholz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in der Sitzung am 12.06.2017 folgende I. Nachtrags-haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert:

Diepholz, 12.06.2017
Landkreis Diepholz
gez. C. Bockhop
- Landrat -

Die am 12. Juni 2017 vom Kreistag beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit den erforderlichen Anlagen mit Bericht vom 12. Juni 2017 vorgelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 13. Juni 2017, Az.32.98-10302-251 (2017), mitgeteilt, dass es die mit Verfügung vom 13. März 2017 erteilten Genehmigungen der unverändert vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Hebesatzes für die Kreisumlage aufrecht erhält

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 006, vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 14. Juni 2017
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
gez. C. Bockhop

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01913/2017/71 -**

Ehlers-Retzen KG, Herr Nils Ehlers, Retzen 10, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat die Errichtung eines Güllebehälters mit Zeltdachabdeckung (BE6), die Abdeckung des vorhandenen Güllebehälters mit BlähtonSchüttung (BE4), die Aufgabe der Rindviehhaltung (BE5) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.302 Mastschweineplätzen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bruchhausen-Vilsen
Flur	4
Flurstück	8

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kirchdorf
der Wasserversorgung SULINGER LAND
vom 12.06.2017**

Aufgrund der §§ 51 (1) und 52 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie der §§ 91 (1) und 129 (1) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlass und Geltungsbereich

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Kirchdorf der Wasserversorgung SULINGER LAND wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird für die auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen festgesetzt:

Wasserfassung	Brunnen – Bez.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kirchdorf	HB 1	Kirchdorf	16	37/1
	HB 2	Kirchdorf	16	37/1
	HB 3	Scharringhausen	2	22/1
	HB 5	Kirchdorf	16	61

- (3) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt im Sinne des NWG zugunsten der Wasserversorgung SULINGER LAND mit Sitz in Sulingen.

§ 2
Einteilung in Schutzzonen

- (1) Das Schutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen

I Fassungsbereich der einzelnen Brunnen,
II engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen),
III A weitere Schutzzone (innerer Bereich) und
III B weitere Schutzzone (äußerer Bereich).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in der im Anhang veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (Anlage 2) ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 6 000 maßgebend, der beim Landkreis Diepholz und in der betroffenen Samtgemeinde Kirchdorf während der Dienststunden kostenlos einsehbar ist. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A/B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Kennzeichnung des Schutzgebietes

An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 4
Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
 - a) zur Pflege der Grünfläche/Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Befugte im Sinne des § 4 (1) sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung SULINGER LAND handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) In den Schutzzonen I ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern sowie Wachstumsregelungen mit chemischen Mitteln verboten und jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.
- (5) Die Schutzzonen I sind einzuzäunen.

§ 5
Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II, III A und III B

Die in den Schutzzonen II, III A und III B des Wasserschutzgebietes geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 5 dieser Verordnung.

Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem „g“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Diepholz als zuständige untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Die mit "-" bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone aufgrund dieser Verordnung zulässig.

Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 1 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 VwVfG.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären. Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.
- (7) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (Grundwasser schützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
 - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde (UWB) gegenüber dem/den Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und

- d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt. Kontrollrechte von Behörden im Rahmen des § 10 (1) bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde zu Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (8) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt, und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach den Schutzbestimmungen der Anlage 1 zu § 5 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 1 zu § 5 hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 VwVfG.

§ 8 Anforderungen an die Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen N_{\min} -Wertes nicht zu überschreiten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten.

Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 9

Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5) sowie den nach § 3 (3) Düngeverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - a) das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - c) die Entnahme von Bodenproben,
 - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - e) das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - f) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

Vorhandene Anlagen

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 (1) Nr. 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 12

Entschädigung und Ausgleichszahlungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

§ 13

Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 9 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 103 Abs. 1 Nrn. 7a, 8, 8a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 6 oder § 7 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 8 (1 bis 4) zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 10 nicht duldet,
 - d) entgegen § 9 (1 und 2) Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 9 (2) Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 13 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
 - g) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Vereinbarung im Sinne von § 6 (7) oder § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 (2) WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben d) bis f) können nach § 103 (2) WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Kirchdorf“ vom 21.05.1976 wird aufgehoben.

Diepholz, 12.06.2017
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop

Anlage 1 (zu § 5): Katalog der Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III A	Zone III B	
<u>Abwasser</u>					
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund				
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v	
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone Ausgenommen:	v	v	v	
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g	
1.2.2	von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	-	-	
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone Ausgenommen:	v	v	v	
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g	
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g	
1.3.3	von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-	-	
2.	Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen				
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v	v	
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g	
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet Ausgenommen:	g	g	g	
	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-	-	
3.	Einleiten und Einbringen von Stoffen/Abwasser in oberirdische Gewässer Ausgenommen:	v	v	v	
3.1	Abwasser aus genehmigten Kläranlagen	v	g	g	
3.2	Abwasser aus Regenwasserkanalisationen	g	g	g	
3.3	Wasser aus Fischteichanlagen	v	g	g	
3.4	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	g	-	-	
4.	Bauen, Erweitern oder Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben Ausgenommen:	v	g	g	
4.1	Bauen oder Erweitern von Kleinkläranlagen	v	g	g	
4.2	Bauen oder Erweitern von abflusslosen Gruben	v	g	g	
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser Ausgenommen:	v	v	v	
	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-	-	
<u>Landbewirtschaftung</u>					
6.	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind		v	v	v

7.	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten ausgenommen Komposte in privaten Hausgärten	v	v	v
		-	-	-
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen Ausgenommen: bei ausschließlichen Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger unter Beachtung der in Nr. 9 aufgeführten zeitlichen Beschränkung	v	v	v
		v	-	-
9.	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten (siehe 8) soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV			
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)			
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung: bis zum 28. Februar	v	v	v
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31. März	v	v	v
	Ausgenommen: Aufbringen von festem gütegesicherten Kompost bis zum 28. Februar jedoch zu Zwischenfrucht, Winterraps oder Feldgras nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 15. September sofern ein Düngebedarf besteht und bei Feldgras ein Ernteentzug mit Schnittgutabfuhr im Herbst durchgeführt wird.	-	-	-
9.1.1.3		v	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2	auf Grünland			
9.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist			
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
10.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	g	g
10.1.1.1	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras oder Winterraps nach der Ernte bis 15. September sofern ein Düngebedarf besteht	v	-	-
10.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.2	auf Grünland			
10.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	g	g
10.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
11.	Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar	v	v	v
12.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v	v
12.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf besteht und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 80 kg/ha, Gesamtstickstoff ausgebracht werden dürfen	-	-	-

12.1.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs			
12.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	v	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v	v
12.4	auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
13.	Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v	g
	Ausnahmen:			
13.2.1	Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Sickerwassers von weniger als 100 %	v	g	g
13.2.2	Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde	g	g	g
14.	Grünlanderneuern (keine Nutzungsänderung)	g	g	g
	Hinweis: Hierunter fallen nicht Narbenverbesserungen ohne Beseitigung des Altbestandes (wie z. B. die Reparatursaat im Schlitzverfahren).			
15.	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung			
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen (= unbefestigte Flächen zur dauerhaften Tierhaltung im Freiland, keine Weiden)	v	g	g
15.2	Beweiden			
15.2.1	bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	v
15.2.2	bei geschlossener Grasnarbe mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum vom 1. November bis 31. März	v	v	v
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang (< 100 Vögel) auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
16.	Anbauen von Kartoffeln	g	g	g
17.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	v	v	v
18.	Anbauen von Sonderkulturen	g	g	g
	Ausgenommen:			
	Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
19.	Umgang mit Brachen			
19.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
19.2	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v	v
	Ausgenommen:			
	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps oder Zwischenfrüchten	g	g	g
19.3	in der übrigen Zeit	-	-	-
20.	Wald			
20.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			
20.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
20.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g

- | | | | | |
|-----|---|---|---|---|
| 21. | Anwenden von Pflanzenschutzmitteln über die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hinaus | v | v | v |
|-----|---|---|---|---|

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- | | | | | |
|-----|---|---|---|---|
| 22. | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG
außerhalb von zugelassenen oder anzeigepflichtigen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist *)
*) Ausgenommen:
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie JGS-Produkten **). Dieser ist in den Schutzbestimmungen Nr. 8 – 12, 21 sowie 33 und 34 geregelt.
**) Zu Anlagen zum Umgang mit JGS-Produkten (Jauche, Gülle, Silage) sind die Schutzbestimmungen Nr. 33 und 34 zu beachten. | v | v | v |
| 23. | Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG
Ausgenommen:
Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen | v | v | v |
| 24. | Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge
Ausgenommen:
Anliegerverkehr | v | - | - |
| 25. | Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen | v | v | v |
| 26. | Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer | v | v | v |

Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen

- | | | | | |
|------|---|---|---|---|
| 27. | Errichten oder Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost | | | |
| 27.1 | Errichten von Deponien | v | v | v |
| 27.2 | Errichten von Anlagen die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann | v | v | v |
| 27.3 | Errichten von Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann | v | v | g |
| 27.4 | Ändern bestehender Anlagen | g | g | g |
| 28. | Kompostierung | | | |
| 28.1 | Errichten von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen | v | g | g |
| 28.2 | Errichten von Grüngutsammelplätze | g | - | - |
| 28.3 | Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten | - | - | - |
| 29. | Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern | v | v | v |

	Ausgenommen: zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Boden- funktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrech- tes soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser ober- halb der Vorsorgewerte ausgeschlossen ist	g	g	g
30.	Altlasten			
30.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen ein- schließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
30.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanie- rung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g
<u>Bau- und Sondernutzungen</u>				
31.	Ausweisen von Baugebieten	v	g	g
32.	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen bau- lichen Anlagen nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht, einschließlich deren Nutzungsänderungen			
32.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
32.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen bauli- chen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g	g
33.	Errichten oder Erweitern von Behältern oder Erdbecken mit technischer Abdichtung zur Lagerung von flüssigen organi- schen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost			
33.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken mit technischer Abdichtung	v	v	v
33.2	mit Leckerkennung	v	g	g
34.	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten			
34.1	Errichten oder Erweitern von <u>ortsfesten</u> Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern sowie Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v	v
	Ausgenommen:			
34.1.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g	g
34.1.2	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigen- verwertung)	-	-	-
34.2	Errichten oder Erweitern von <u>nicht ortsfesten</u> Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern sowie Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten			
34.2.1	zur Zwischenlagerungen oder zur Bereitstellung fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb von undurchlässigen Anlagen	v	v	v
	Ausgenommen:			
34.2.1.1	Bereitstellung von Festmist > 25% Trockensubstanzgehalt oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwi- schenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	-	-
34.2.1.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
34.2.2	zum Lagern von Silagen	v	v	v
	Ausgenommen:			
34.2.2.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28% und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	-	-
34.2.2.2	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindes- tens 50 m zur Fassungsanlage	-	-	-

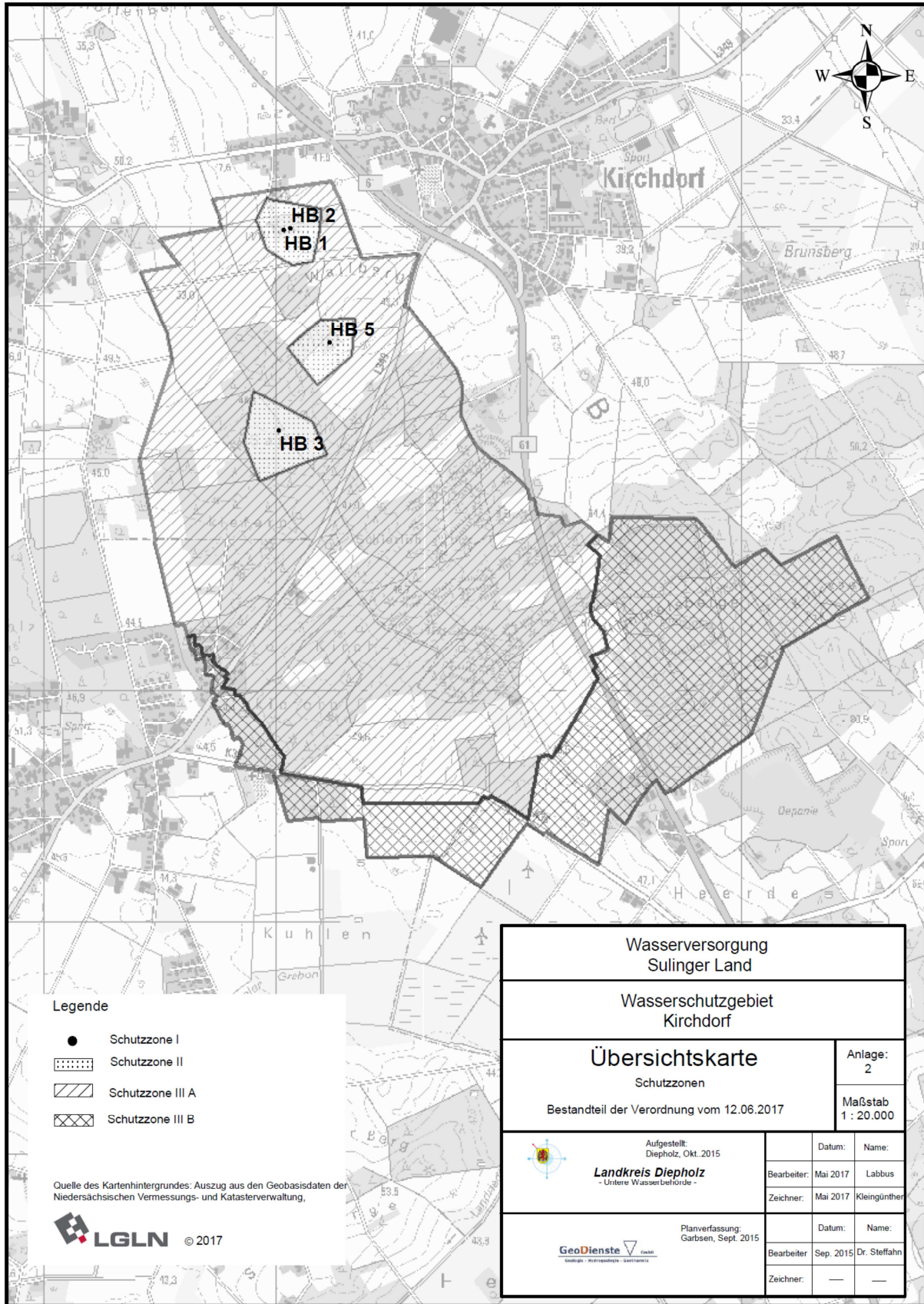
35.	Bergbau			
35.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
35.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g	g
35.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g	g
35.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g	g
36.	Verkehrsflächen			
36.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen, Parkplätzen und sonstigen Plätzen	v	v	v
	Ausgenommen:			
36.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g	g
36.1.2	Neu-, Ausbauen oder Erneuern von unbefestigten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	g	-	-
37.	Bahnanlagen			
37.1	Bauen, Erweitern oder Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
37.2	Bauen, Erweitern oder Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfe	v	g	g
37.3	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln *)	g	-	-
	*) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gilt die Schutzbestimmung Nr. 21			
38.	Luftverkehr			
38.1	Bauen, Erweitern oder Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurfflächen	v	v	v
38.2	Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	g	g
38.3	Errichten von Landeplätzen	v	g	g
39.	Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau)	v	v	v
	Ausnahme:			
	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der bodenschutzrechtlichen Vorsorgewerte ausgeschlossen ist	g	g	g
40.	Energieversorgung			
40.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
40.1.1	unterirdisch	v	g	g
40.1.2	oberirdisch	g	-	-
40.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g
41.	Streitkräfte und Katastrophenschutz			
41.1	Bauen oder Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v

41.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
41.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
42.	Sport- oder Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
42.1	Bauen oder Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)			
42.1.1	Bauen der Sport- und Freizeiteinrichtungen Ausgenommen:	v	v	v
	Bauen von Golfplätzen	v	v	g
42.1.2	Ändern bestehender Einrichtungen	g	g	g
42.2	Bauen oder Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)			
42.2.1	Bauen der Sport- und Freizeiteinrichtungen	v	g	g
42.2.2	Ändern bestehender Einrichtungen	g	g	g
42.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v	v
42.4	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
43.	Einrichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g	g
44.	Friedhöfe			
44.1	Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen	v	v	g
44.2	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-
45.	Gewässer			
45.1	Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen Ausgenommen:	v	g	g
	Der Ausbau von ungedichteten Fischteichen ist in Nr. 47.1 geregelt.			
45.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	-	-
46.	Dränen			
46.1	Anlegen von Dränen	v	g	g
46.2	Erneuern bestehender Dränen	g	-	-
47.	Anlegen oder Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)			
47.1	als ungedichtete Anlagen	v	v	g
47.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g
48.	Errichten und Erweitern von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen			
48.1	Errichten und Erweitern von Tiergehegen und Wildgehegen	v	g	g
48.2	Errichten und Erweitern von Wildfutterplätzen	v	-	-
49.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v	v
	Ausgenommen:			
	Vergraben oder Ablagern von ganzen Körpern oder Teile von frei lebendem Wild, die nach der Tötung gem. der guten Jagdpraxis nicht eingesammelt werden	v	-	-
50.	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g	g

51.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung Ausgenommen: Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	v	v	v
		-	-	-

Bodeneingriffe/Grundwasserbenutzungen

52.	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Bau- maßnahmen) *) *) Darüber hinausgehende Erdaufschlüsse sind in Nr. 53 geregelt.	v	g	g
53.	Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden			
53.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
53.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g
54.	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen Ausgenommen: mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren was- sergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	v	v
		v	g	g
55.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v	v
56.	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt			
56.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen, z. B. zum Herstellen von Brunnen und tieferen Sondierungen Ausgenommen:	v	g	g
56.1.1	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen	-	-	-
56.1.2	Bohrungen für Erdwärmenutzung richten sich ausschließlich nach Schutzbestimmung Nr. 57			
57.	Erdwärmenutzung (geschlossene und offene Systeme) im ge- nutzten Grundwasserstockwerk Ausgenommen: Erdwärmenutzung mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	v	g
		v	g	g
58.	Grundwasserentnahmen Ausgenommen: nach Wasserrecht erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen (z. B.: Entnahmen für Feuerlöschzwecke, für den landwirtschaftlichen Hof- betrieb, zur Gartenbewässerung) und Wasserentnahmen der öffentli- chen Wasserversorgung	v	v	v
		-	-	-



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek"
in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz,
vom 12.06.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Pastorendiek“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Samtgemeinde Schwaförden in der Mitgliedsgemeinde Sudwalde.

Das NSG "Pastorendiek" besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffarmen Schlatt mit Verlandungszonen aus Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Moorwald. Das ca. 1,2 ha große Gewässer ist umgeben von ca. 10 ha Mischwald mit Dauerwaldstrukturen, der sich noch über die Naturschutzgebietsgrenzen hinwegzieht. Der Mischwald ist geprägt von Nadelwald im Wechsel mit Fragmenten von Hainsimsen-Buchenwald und alten bodensauren Eichenwäldern.

Der Schlatt bietet einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie eine hohe Vielfalt an Libellen- und Amphibienarten. Insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*) findet hier einen Lebensraum.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 11 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

1. des nährstoffarmen Schlatts mit seinen Verlandungszonen aus Übergangs- und Schwingrasenmooren und Moorwald, insbesondere mit schutzwürdigen Pflanzenarten, wie Drachenzwurz (*Calla palustris*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*),

2. des vielfältigen Mischwaldes als Puffer zum nährstoffarmen Schlatt, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes als teilweise alten Waldstandort, insbesondere mit schutzwürdigen Pflanzenarten wie Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), sowie als Landlebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*). Das langfristige Ziel ist die Entwicklung des Mischwaldes hin zu einem Hainsimsen-Buchenwald im Sinne des in Abs. 3 Nr. 2 c) beschriebenen Lebensraumtyps 9110 auf den in der Karte hellgrau und dunkelgrau dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
 3. des Gewässers als Lebensraum und Fortpflanzungsgewässer für Amphibien und Libellen, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*), den Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie für die Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*).
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0* Moorwälder

als naturnaher, strukturreicher Wald auf einem nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standort. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*). Der Bestandteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem starkem Totholz ist in den Randbereichen hoch. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Drachenwurz (*Calla palustris*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Mooschicht.

2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophes Stillgewässer

mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation von flutenden Torfmoosen und Seggenrieden, mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Weiße See-rose (*Nymphaea alba*).

b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

auf einem waldfreien, sehr nassen und nährstoffarmen Standort im Komplex mit dem dystrophen Stillgewässer. Ein torfmoosreicher, im Zentrum hochmoorartiger Schwingrasen bildet den Übergang zum Stillgewässer und zum Moorwald. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), insbesondere Drachenwurz (*Calla palustris*) und Moosbeere (*Vaccinium occidococcus*), kommen in stabilen Populationen vor. Schlenken mit Vorkommen des Weißen Schnabelrieds (*Rhynchospora alba*) leiten über zum Lebensraumtyp 7150.

Infolge von Sukzession kann es zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen, deren Aufwuchs dann zugunsten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und der Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (7150) unterbunden wird.

c) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen einen ausreichenden Flächenanteil aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten, wie Traubeneiche (*Quercus robur*) oder Sand-Birke (*Betula pendula*), beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starkem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen

vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Pilsen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

3. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem unbeschatteten, fischfreien Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Wald und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
 4. Fischbesatzmaßnahmen sowie die fischereiliche Nutzung,
 5. das Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die zu einer Veränderung der wasserführenden Schichten, insbesondere zur Absenkung des Wasserspiegels im Gewässer und im Übergangsmoor, oder zu deren Nährstoffanreicherung führen,
 7. Tiere oder Pflanzen auszubringen oder anzusiedeln,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. die Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen,
 11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 12. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 13. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 14. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum, Modellflug zu betreiben oder dort mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art (z.B. Drohnen) zu starten, zu landen oder unterhalb einer Höhe von 150 m Höhe zu fliegen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht sind Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten,
3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt:

I. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen und in der maßgeblichen Karte hellgrau dargestellt werden, nach folgenden Vorgaben:

- a) ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
- b) ohne Nutzung oder Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe. Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz durch zu Fall bringen zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- c) sukzessive, dauerhafte und für Dritte möglichst unauffällige Markierung aller erkennbaren, im Bestand zu belassenden Horst- und Höhlenbäume im Zuge der Auszeichnung (Hiebsvorbereitung),
- d) unter ausschließlicher Einbringung, Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten des in § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) definierten LRT 9110. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen;

II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in strukturreichen Beständen unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,

- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neubau von Wegen unterbleibt,
- k) ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der jeweiligen Lebensraumtypfläche des Eigentümers erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich Rotbuche (*Fagus sylvatica*) angepflanzt oder gesät wird.

3. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,
- 3. sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

- 4. Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- 5. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- 6. Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 5 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern oder im Erhaltungs- und Entwicklungsplan der Niedersächsischen Landesforsten für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) Freistellung sowie ggf. Profilierung von vorzugsweise südlichen Uferbereichen, insbesondere Beseitigung/Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen. Dies gilt auch für den Moorwald (LRT 91D0*), der durch Sukzession auf dem Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) aufwachsen kann,
 - b) Entfernung von massiver Verlandungsvegetation und Fischbesatz,
 - c) Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

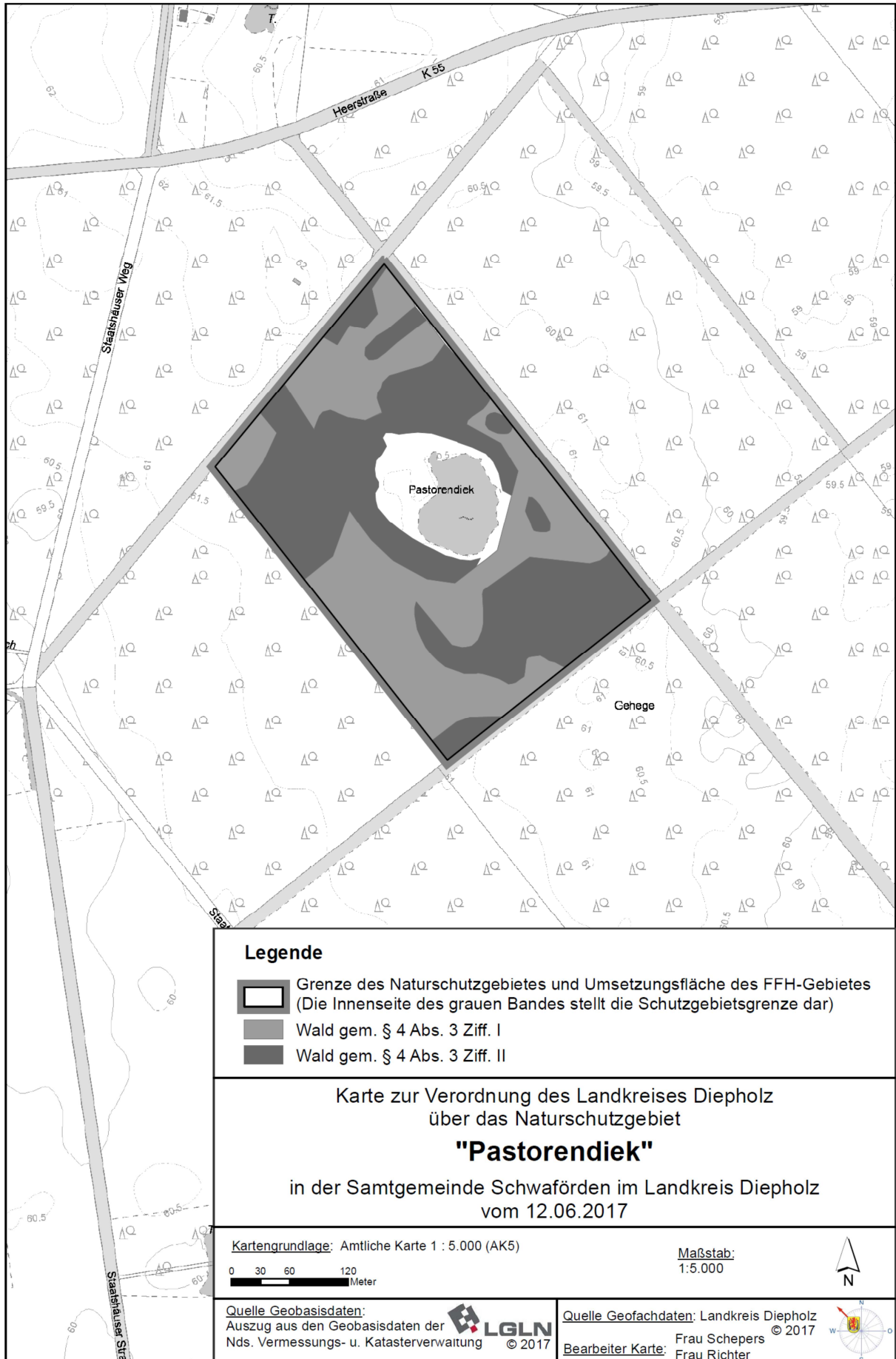
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastorendiek“ vom 29.09.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1975/Nr. 20 vom 09.10.1975, Seite 855) außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat



**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“
in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz,
vom 12.06.2017**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Samtgemeinde Schwaförden in den Mitgliedsgemeinden Schwaförden und Sudwalde.

Im LSG „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ befinden sich mehrere Kleingewässer und Schlatts, die sich überwiegend naturnah entwickelt haben und unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. Die Gewässer sind teilweise durch den Grundwasserstand sowie durch Entwässerung beeinflusst. Neben nährstoffreichen Stillgewässern kommen nährstoffärmere Schlatts vor. Eines der Schlatts ist vollständig durch einen Moorwald verlandet. Die umliegenden Bereiche zeichnen sich durch eine intensive Nutzungsstruktur aus. Die Flächen um die Gewässer werden von Ackerflächen dominiert. Charakteristisch für das Gebiet sind zudem die Gehölzbereiche und –säume sowie Waldbereiche mit wertvollen Eichenwaldbeständen. Die Waldbereiche gehören zu einem größeren Waldkomplex des sogenannten Oberwaldes.

Die im Gebiet vorkommenden Kleingewässer und Schlatts sowie die Waldbereiche sind prägende Landschaftselemente, die einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten darstellen. Amphibien, insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*), finden hier einen Lebensraum.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 133 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst insbesondere den Schutz der vorhandenen Gewässer und deren Rand- und Nachbarbereiche sowie die Gehölzstrukturen als Lebensraum bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) und den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie schutzwürdige Pflanzenarten wie Drachenzwurz (*Calla palustris*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*). Um die Kleingewässer bestehen teilweise wertvolle naturnahe Laubwaldbestände aus Stieleichen (*Quercus robur*) und weiteren standortheimischen Baumarten. Im Südwesten und Nordosten schließen Teile des sogenannten

Oberwaldes sowie des Geheges mit alten bodensauren Eichenwäldern an. Dieser vielfältige Mischwald ist ein Landlebensraum des Kammmolches (*Triturus cristatus*).

Zudem sind die Kleingewässer Teil einer Metapopulation des Laubfrosches (*Hyla aborea*), die weit über das Schutzgebiet hinausgeht.

- (3) Teile des LSG sind Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG zur Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Weiterer besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebiets im LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0* Moorwälder

als naturnaher, strukturreicher Moorwald auf einem nassen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standort. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem starkem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht.

2. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stieleiche (*Quercus robur*) dominiert. Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und/oder (mit geringen Anteilen) Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) sowie auf feuchten Standorten aus Faulbaum (*Frangula alnus*) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starkem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Besen-Heide (*Calluna vulgaris*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Ein langfristiges Ziel ist die Entwicklung dieses Lebensraumtyps auf der gesamten, in der maßgeblichen Karte hellgrau und dunkelgrau dargestellten, Waldfläche der Niedersächsischen Landesforsten.

3. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammmolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG unterstützt werden.

§ 3
Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 2. das Landschaftsbild zu verunstalten,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 4. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
 5. die Ufer der Kleingewässer und Schlatts zu verändern oder zu schädigen,
 6. die Kleingewässer und Schlatts mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
 7. Wasser aus den Kleingewässern und Schlatts zu entnehmen,
 8. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen und Kleingewässer und Schlatts fischereilich zu nutzen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 12. bauliche Anlagen aller Art, insbesondere ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 13. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 14. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten anzubringen oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung dient,
 15. Laub- in Nadelwald umzuwandeln.

§ 4
Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 2. ordnungsgemäße Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an standortheimischen Gehölzen, Schilfflächen und Röhrichten in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres,
 3. ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen. Der Neubau oder die Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
 7. die Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG,

8. bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte ohne Schraffur dargestellten Flächen außerhalb des FFH-Gebietes. Auf den in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Flächen des FFH-Gebietes gilt die Freistellung unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gräben sowie Drainagen,
 2. ohne in einem Pufferstreifen von mindestens 10 m um die Kleingewässer und Schlatts zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt
- I. auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte hellgrau dargestellt werden nach folgenden Vorgaben:
 1. ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
 2. ohne Nutzung oder Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe. Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz umgelegt zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbarer Horst- und Höhlenbäume,
 4. unter ausschließlicher Einbringung und Förderung lebensraumtypischer Lichtbaumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT 9190. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen.
 - II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird (davon ausgenommen sind Holzentnahmen, die der Verjüngung der Eichen dienen),
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in strukturreichen Beständen unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neubau von Wegen unterbleibt,
 11. ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
 13. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der jeweiligen Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Habitatbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten der in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten Arten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 14. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraumtypische Hauptbaumart Stieleiche (*Quercus robur*) angepflanzt oder gesät werden.
- III. für den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 definierten Lebensraumtyp und in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Moorwald nach folgenden Vorgaben:
1. eine dem Erhalt oder der Entwicklung des LRT 91D0* dienende maßvolle, einzelstammweise Brennholznutzung durch den Eigentümer ist zulässig. Bei der Nutzung ist eine dauerhafte Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche und mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbarer Horst- und Höhlenbäume zu berücksichtigen,
 2. Düngung, Bodenschutzkalkung, Entwässerung und Umwandlung des Waldes unterbleiben.
- (5) Freigestellt ist, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 7, die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im schraffiert dargestellten Gewässer durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation und ohne Fischbesatzmaßnahmen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern oder im Erhaltungs- und Entwicklungsplan der Niedersächsischen Landesforsten für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) Gestaltung von Flachwasserzonen an den Gewässern,
 - b) Gewässerentschlammung/ -entlandung,
 - c) Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer,
 - d) Freistellung von Uferbereichen, insbesondere Beseitigung / Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen,
 - e) Entfernung von Fischbesatz in Kleingewässern und Schlatts,
 - f) Vernetzung der Gewässer (bspw. durch Altgrasstreifen, Totholz und Sträucher),
 - g) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Totholz-, Altholz- und Habitatbaumbestände,
 - h) Zurückdrängung standortfremder Nadelbäume,
 - i) Freistellung der Alteichen von Bedrängern (Buche) im LRT 9190.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
 5. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das LSG Nr. 21 „Oberwald“ vom 30.05.1968 (Abl. RBHann. vom 12.06.1968 S. 231 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 11. März 1998 (Abl. RBHann. vom 15.04.1998 S. 250 ff.) für die in diesem LSG liegenden Bereiche außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Steller Heide“
in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz,
vom 12.06.2017**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Steller Heide“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Thedinghäuser Vorgeest“. Es befindet sich in der Gemeinde Stuhr, wenige Kilometer südöstlich der Stadt Delmenhorst.

Der Großteil des LSG ist mit Wäldern, überwiegend Eichen-Mischwald, bewachsen. Der übrige Bereich wird von einem flachwelligen, stellenweise auch stärker bewegten Binnendünengelände mit Heiden und Sandtrockenrasen eingenommen. Innerhalb der Waldbestände liegen Schlatts sowie feuchte moorige Bereiche. Im Norden befindet sich ein befestigter Übungsplatz der Bremer Bereitschaftspolizei. Zudem liegen am nördlichen Rand einzelne Ackerflächen und eine Grünlandparzelle. Das LSG „Steller Heide“ wird durch Freizeitnutzung geprägt.

Die besondere standörtliche Vielfalt infolge des bewegten Geländerelevs sowie der engen Verzahnung von Wald, sandigen Offenbiotopen und Feuchtbiotopen macht Teile des Gebietes zu einem bedeutenden Lebensraum für Libellen, Tag- und Nachtfalter sowie Amphibien.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Gemeinde Stuhr unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Steller Heide“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 78 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst den Schutz der vorhandenen Sandheiden und Magerrasen auf Binnendünen, dystrophen Stillgewässer sowie alten bodensauren Eichenwälder, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fauna insbesondere mit Kammmolch (*Triturus cristatus*), Scharlachlibelle (*Ceragrion tenellum*) sowie Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kleiner Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*).
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

(4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien und mit charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Schafschwingel (*Festuca ovina*).
- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen mit intaktem Dünenrelief, Vorkommen mit nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetztem, Sandtrockenrasen und mit charakteristischen Arten, insbesondere Sand-Straußgras (*Agrostis vinealis*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Kleiner Vogelfuß (*Ornithopus perpusilus*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).
Infolge von Sukzession kann es zur Entwicklung von „Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche“ (9190) kommen, deren Aufwuchs dann zugunsten der „Sandheiden mit Besenheide und Ginster“ (2310) und der offenen Grasflächen mit „Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (2330) unterbunden wird.
- c) 3160 Dystrophe Stillgewässer als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation und mit charakteristischen Arten wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Rasenbinse (*Juncus bulbosus*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec*).
- d) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe und möglichst unzerschnittene Bestände auf trockenen bis feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind Sandbirke (*Betula pendula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum (*Frangula alnus*) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichenmischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

2. insbesondere der maßgeblichen Arten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, insbesondere durch den Erhalt und die Förderung von besonnten Gewässern und Torfstichen mit abschnittsweiser Bedeckung durch flutende Vegetationsbestände (vor allem aus Torfmoosen) und offenen Wasserflächen.
- b) Kammolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

§ 3
Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde außerhalb der in der maßgeblichen Karte mit Schrägschraffur dargestellten Fläche frei laufen zu lassen,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 3. Abfälle, insbesondere Gartenabfälle, und Müll an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 5. das LSG abseits der Wege mit Mountainbikes zu befahren und abseits der Wege zu reiten,
 6. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
 7. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 9. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zur Absenkung des Oberflächen- und Grundwasserstandes vorzunehmen, insbesondere durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 10. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen,
 11. die Ufer der Schlatts zu verändern oder zu schädigen sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
 12. Fischbesatzmaßnahmen und die fischereiliche Nutzung der Schlatts,
 13. die Schlatts mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierauf Schlittschuh zu laufen und hierin zu baden oder Hunde hierin baden zu lassen,
 14. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 15. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 16. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 17. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen und / oder Anhängern zu fahren oder diese abzustellen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 2. ordnungsgemäße Pflegeschnitte an standortheimischen Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres,
 3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung sowie ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauf orm,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen; ²Neubau oder Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und Weideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 7. die Beseitigung nicht heimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,

8. die Nutzung zu Übungszwecken der Polizei Bremen und der Bundespolizei, einschließlich des Laufenlassens von Hunden,
 9. bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 10 und ohne Umwandlung von Grünland in Acker.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt:
- I. auf den hellgrau dargestellten Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne aktive Einbringung von nicht heimischen Baumarten.
 - II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Detailkarte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind Eichenbestände bis zu 0,5 ha,
 2. in Altholzbeständen und auf Standorten, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflegedurchforstung in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material (basenarme Sande und Sandsteine) pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
 12. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung, Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten der in § 2 Abs. 4 aufgeführten Arten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den im Abs. 2 Nr. 5 und den in Abs. 4 Ziff. II Nr. 4, 10 und 11 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie

- a) Qualitätsverbesserung der Sandheiden (LRT 2310) und Magerrasen (LRT 2330),
- b) regelmäßige Entbuschung / Freistellung der Sandheiden (LRT 2310) und Magerrasen (LRT 2330), auch durch Entfernung der „Alten bodensauren Eichwäldern auf Sandböden mit Stieleiche“ (9190), die durch Sukzession auf den „Sandheiden mit Besenheide und Ginster“ (2310) und der Offenen Grasflächen mit „Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (2330) aufgewachsen sind.
- c) Freistellung von Uferbereichen, insbesondere Beseitigung / Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen,
- d) Gewässerentschlammung/ -entlandung,
- e) Entfernung von Fischbesatz aus den Schlatts,
- f) Beseitigung von Neophytenbeständen,
- g) Schutz sensibler Bereiche durch gezielte Besucherlenkung.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und des Vorkommens der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

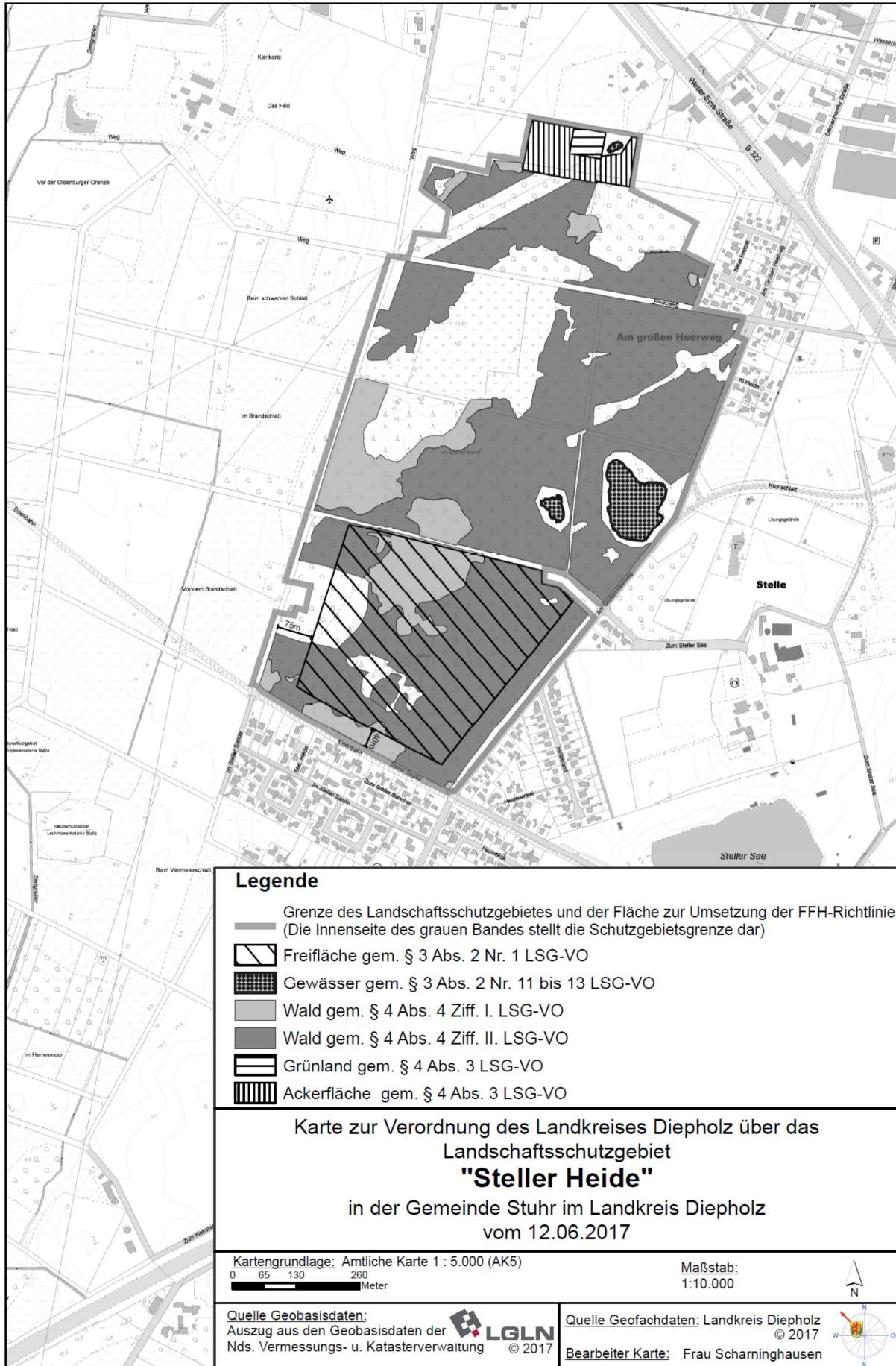
Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, ohne dass eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10








Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung über das LSG Nr. 72 „Dünsener Bach - Steller Heide“ vom 28.07.1972 (Abl. RBHann. 1972/Nr. 18, S. 1320 ff.) für das Gebiet des LSG „Steller Heide“ außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat

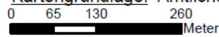


Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes und der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Die Innenseite des grauen Bandes stellt die Schutzgebietsgrenze dar)
-  Freifläche gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO
-  Gewässer gem. § 3 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 LSG-VO
-  Wald gem. § 4 Abs. 4 Ziff. I. LSG-VO
-  Wald gem. § 4 Abs. 4 Ziff. II. LSG-VO
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 LSG-VO
-  Ackerfläche gem. § 4 Abs. 3 LSG-VO

Karte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das
Landschaftsschutzgebiet
"Steller Heide"
in der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz
vom 12.06.2017

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)

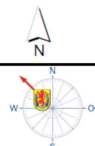


Maßstab:
1:10.000

Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz
© 2017
Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen



Stadt Bassum



Satzung über die Genehmigung sowie Erhebung von Gebühren für Plakatierungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 sowie § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V. m. § 47 NStrG) sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bassum (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG sowie § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Plakatierungen

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straße zum Zwecke des Anbringens von Plakaten an Straßenlaternen, Schilderpfosten etc. zur Publizierung öffentlicher Veranstaltungen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 NStrG dar.

(2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Bassum grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit vollständigen Angaben des Plakatinhalts zu beantragen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen kann eine Sondernutzungserlaubnis versagt oder widerrufen werden.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten Straßen
2. durch Zeitablauf
3. durch Widerruf
4. wenn von ihr kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Wird in den nach § 1 bezeichneten Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert bzw. andere Werbeträger eingesetzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Bassum die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich, nicht erfolgversprechend oder fruchtlos, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 3 Haftung

(1) Die Stadt Bassum haftet nicht für Schäden, die sich durch die Erlaubnis zur Plakatierung ergeben bzw. hervorgerufen werden.

(2) Sondernutzungsberechtigte haften der Stadt Bassum für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht fachgerechte Anbringung von Plakaten entstehen. Sie haben die Stadt Bassum von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite in Verbindung mit der Plakatierung an die Stadt Bassum gerichtet werden.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG).

Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG).

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachteilige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 5 Gebührenpflicht

Für die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 6 Gebührenbemessung

Für die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis fallen folgende Gebühren an:

1-10 Plakate im Gemeindegebiet:	40,00 €
jedes weitere Plakat:	3,00 €.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

-der Antragsteller

-der Erlaubnisinhaber, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie sein Rechtsnachfolger

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Gebührenerstattung

Wird von einer Plakatierungsgenehmigung kein Gebrauch gemacht, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 10 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Plakatierungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
- b) die Religionsgemeinschaften für Plakatierungen, die aus Anlass oder zu Ankündigung religiöser Handlungen vorgenommen werden,
- c) Plakatierungen als Sondernutzung von örtlichen Vereinen, Verbänden, Gewerbetreibenden, Parteien und politischen Vereinigungen,
- d) Zirkusbetreiber

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 NStrG nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei der Festsetzung ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. des Nds. SOG, bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, 20.06.2017

Der Bürgermeister
-gez. Porsch-

1. Änderung der Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2013 hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 20.06.2017 die folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 ändert sich wie folgt:

Ehrenmitglieder und Verleihung von Ehrenbezeichnungen

1. Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
2. a) Das Stadtkommando kann der Stadt Bassum die Verleihung "Ehrenstadtbrandmeisterin oder Ehrenstadtbrandmeister" vorschlagen, wenn die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte mindestens 12 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis, davon mindestens eine Wahlperiode als Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, tätig war und in Ehren ausgeschieden ist.

- b) Das Stadtkommando kann der Stadt Bassum die Verleihung "Ehrenbrandmeisterin oder Ehrenbrandmeister" vorschlagen, wenn die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte mindestens 12 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis, davon mindestens eine Wahlperiode als stv. Stadtbrandmeisterin oder stv. Stadtbrandmeister, tätig war und in Ehren ausgeschieden ist.
- c) Das Ortskommando kann der Stadt Bassum die Verleihung "Ehrenortsbrandmeisterin oder Ehrenortsbrandmeister" vorschlagen, wenn die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte mindestens 12 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis, davon mindestens eine Wahlperiode als Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, tätig war und in Ehren ausgeschieden ist.
- d) Das Ortskommando kann der Stadt Bassum die Verleihung "Ehrenbrandmeisterin oder Ehrenbrandmeister" vorschlagen, wenn die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte mindestens 12 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis tätig war und in Ehren ausgeschieden ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bassum, 20.06.2017
Der Bürgermeister
-gez. Porsch-

Stadt Syke

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) i.V.m. § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Sätze 4 und 5 des § 17 Abs. 7 der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke vom 25.02.2016 werden wie folgt geändert:

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale			
	Hort	Kindergarten	Krippe	Kita Bullerbü
5	61,90 €	53,10 €	53,10 €	60,90 €
4	49,52 €	42,48 €	42,48 €	48,72 €
3	37,14 €	31,86 €	31,86 €	36,54 €
2	24,76 €	21,24 €	21,24 €	24,36 €
1	12,38 €	10,62 €	10,62 €	12,18 €

Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,15 € zu zahlen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Syke, den 09.06.2017
gez. Suse Laue
Suse Laue
Bürgermeisterin

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von
Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot
an den Grundschulen in Syke

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41/2007) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke wird wie folgt erweitert:

Für die Sommerferienschlusszeiten ab dem Jahr 2017 gilt Folgendes:

Für Grundschul Kinder der GS Am Lindhof findet während der Sommerferienschlusszeit eine zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder nur bei nachgewiesenem Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden können. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden.

Der nachgewiesene Bedarf ist dann gegeben, wenn beide Elternteile bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil nachweislich berufstätig sind bzw. ist und vom jeweiligen Arbeitgeber ein aktueller schriftlicher Nachweis vorgelegt wird, dass in dem konkreten Zeitraum kein Urlaubsanspruch besteht bzw. der Urlaub nicht genommen werden kann. Andere gewichtige Ausnahmetatbestände können einen Betreuungsbedarf ebenfalls begründen.

Die Anmeldung für diese Ferienbetreuung, inkl. der Nachweise, ist für das Kalenderjahr 2017 bis zum 23. Juni 2017, in den Folgejahren grundsätzlich zum 30.04. des jeweiligen Jahres beim Familienservicebüro der Stadt Syke einzureichen. Später eingehende Anmeldungen können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Artikel 2

§ 9 der Satzung über die Ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke wird wie folgt erweitert. Der Einschub soll vor der Regelung zur Geschwisterermäßigung erfolgen:

Die Höhe der Gebühr für die Betreuung während der Sommerferienschlusszeit wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt berechnet:

Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Betreuung der Sommerferienschlusszeit
Der Stundensatz für die zentrale Ferienbetreuung während der Schließzeiten für die Grundschul Kinder der GS „AmLindhof“ beträgt für den Zeitraum 10.07. bis 28.07.2017: 1,25 €. Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt der Stundensatz 1,45 €.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der zentralen Sommerferienbetreuung 2017 ist für jedes angemeldete und bestätigte Mittagessen eine tägliche Pauschale von 2,80 € zu zahlen. Ab 2018 beträgt die tägliche Pauschale 3,15 €

Artikel 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke tritt am 19.06.2017 in Kraft.

Syke, den 12.06.2017

gez.

Suse Laue

Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Syke für die Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke Ab August 2017

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 08.06.2017 die Satzung über die Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke beschlossen.

§ 1

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) In der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke wird von montags bis freitags ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, aber aus pädagogischen Gründen wünschenswert.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot oder zur Teilnahme an der ergänzenden Betreuung angemeldet sind.
- (3) Die Anmeldung für einzelne Wochentage ist möglich.

§ 2

Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.
- (2) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden. In den letzten beiden Monaten vor den Sommerferien ist eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres möglich.

§ 3

Verpflegungsgeldpauschale

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine monatliche Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Die Verpflegungsgeldpauschale wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Schuljahr vor dem 15. eines Monats, wird die Pauschale für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatspauschale erhoben.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Mittagsverpflegung fernbleibt oder nicht an allen Wochentagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt.
- (5) Die Verpflegungsgeldpauschale wird für 11 Monate beginnend mit Schuljahresbeginn ab August des Jahres festgesetzt. Schulferien sowie sonstige Tage, an denen kein Mittagessen angeboten wird, sind bei der Höhe der Pauschale berücksichtigt.

- (6) Von den Nutzern der Ferienbetreuung ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung für die angemeldete und bestätigte Anzahl der Mittagessen der in Absatz 9 genannte Betrag zu entrichten.
- (7) Solange das Essen weiterhin frisch gekocht warm angeliefert wird, längstens bis zum 31.10.2017, werden folgende monatliche Pauschalen erhoben:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale
5	50,75 €
4	40,60 €
3	30,45 €
2	20,30 €
1	10,15 €

- (8) Mit Beginn der Versorgung durch in der Mensa frisch gekochtes Essen, spätestens ab 01. November 2017, werden folgende monatliche Pauschalen erhoben:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale
5	64,70 €
4	51,80 €
3	38,85 €
2	25,90 €
1	12,95 €

§ 4 Schuldner

Schuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Mittagsverpflegung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Syke, den 12.06.2017
gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Syke für die Mittagsverpflegung der GTS 2001 in Syke

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 08.06.2017 die Satzung über die Mittagsverpflegung der GTS 2001 in Syke beschlossen.

§ 1 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) In der GTS 2001 in Syke wird entsprechend dem Konzept der Schule von montags bis donnerstags eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, aber aus pädagogischen Gründen und zur Umsetzung des Schulkonzeptes wünschenswert.
- (2) Solange wegen der personellen Ausstattung die Teilnahme am Ganztags in der GTS 2001 vorübergehend nur an zwei Wochentagen verpflichtend ist, ist es auch möglich, nur an diesen beiden Tagen am Mittagessen teilzunehmen.

§ 2
Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bleibt darüber hinaus gültig bis zur Abmeldung.
- (2) Anmeldungen für die Mittagsverpflegung sind schriftlich bei der GTS 2001 abzugeben.

§ 3
Verpflegungsgeldpauschale

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine monatliche Verpflegungsgeldpauschale entsprechend der angemeldeten wöchentlichen Essenstage erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses (s. u.). Sie wird als monatliche Pauschale erhoben und ist ungeachtet der Ferienzeiten für 11 Monate zu zahlen, da die Ferien bereits bei der Höhe der Pauschale berücksichtigt wurden (§3 Abs. 8) .
- (3) Erfolgt der Essensbeginn eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Pauschale für den vollen Monat erhoben. Erfolgt er am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatspauschale festgesetzt.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Mittagsverpflegung fernbleibt.
- (5) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden. In den letzten beiden Monaten vor den Sommerferien ist eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres möglich.
- (6) Die Verpflegungsgeldpauschale wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (7) Bei Rückständen in Höhe von zwei Monatsraten (bei vorausgegangener Mahnung) wird das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung per Bescheid ausgeschlossen.
- (8) Für das Schuljahr 2017/2018 wird eine monatliche Pauschale in Höhe von

21,00 €	für 2 Tage
42,00 €	für 4 Tage

erhoben. Alle Ferien sind bei der Berechnung der Höhe der Pauschale berücksichtigt.

- (9) Die Verpflegungspauschale kann entsprechend des Ausschreibungsergebnisses für das Schulessen - in der Regel zum Beginn eines Schuljahres – durch Anpassung der Satzung geändert werden.

§ 4
Schuldner

- (1) Schuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Mittagsverpflegung der GTS 2001 aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Mittagsverpflegung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

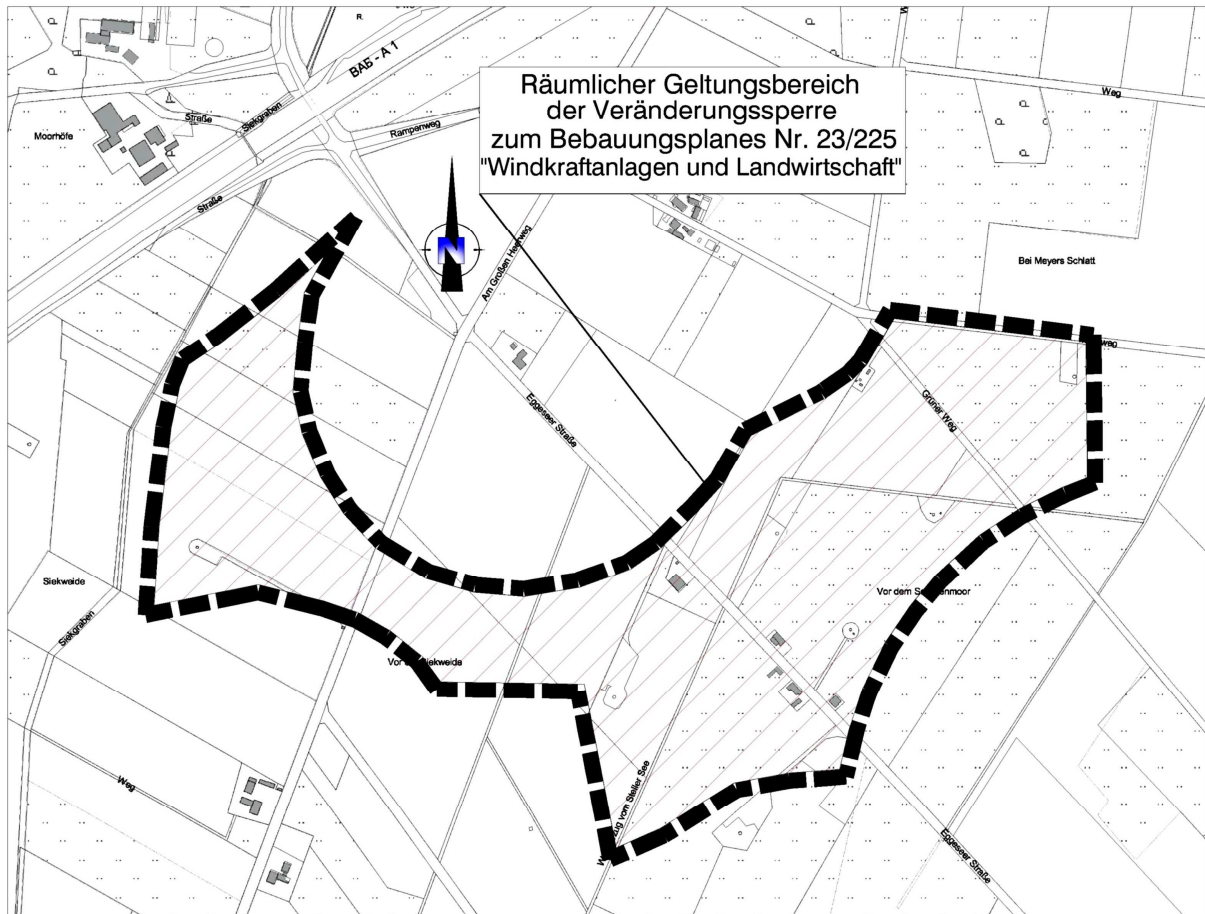
Syke, den 12.06.2017
gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/225 „Windkraftanlagen und Landwirtschaft“ gemäß § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die Satzung der Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3

Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 23.06.2017
Niels Thomsen
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die 3. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

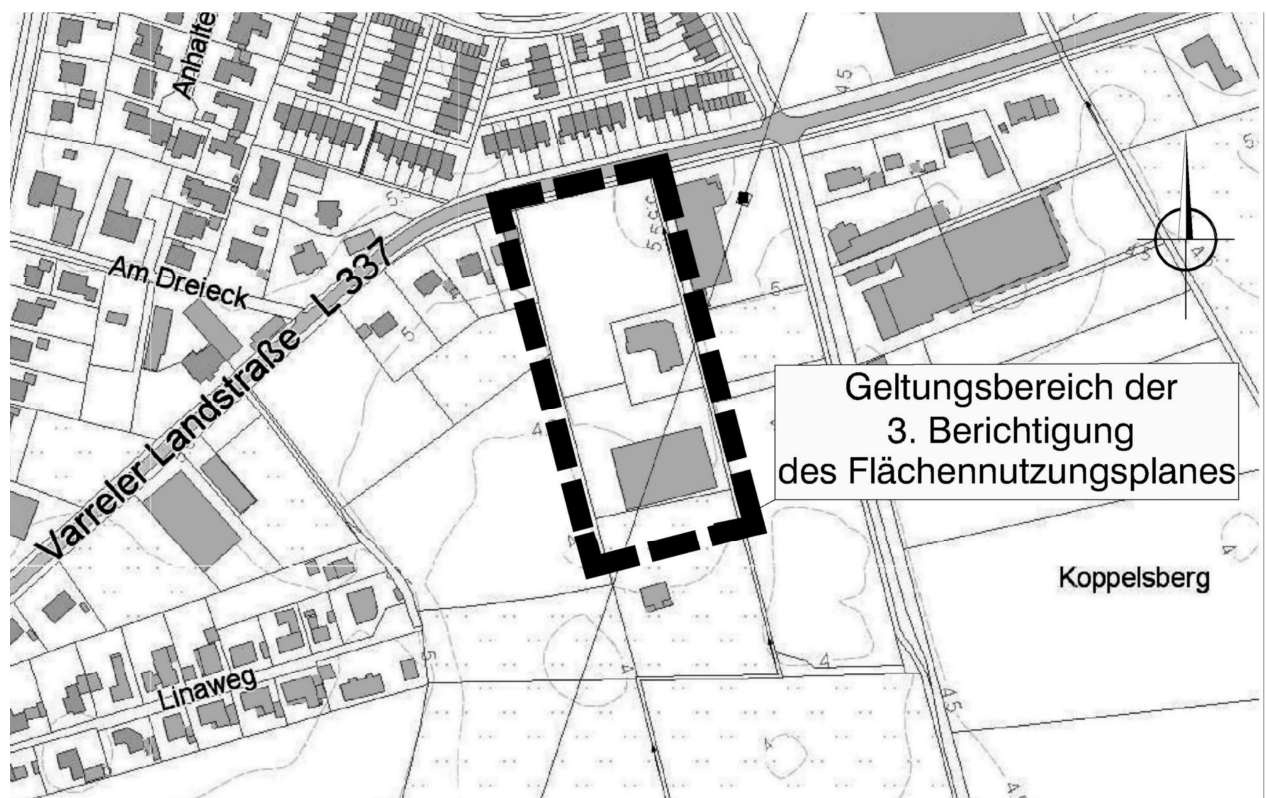
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 14.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 23/210 „Varreler Landstraße“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 02.05.2017 im Amtsblatt Nr. 07/2017 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 02.05.2017 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr von 1996 werden in dem von der 3. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle einer gewerblichen Baufläche wird zukünftig eine gewerbliche und gemischte Baufläche dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 3. Berichtigung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stuhr, den 23.06.2017
Bürgermeister
Niels Thomsen

Gemeinde Wagenfeld

27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,60 €.
- b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Es werden die Werte

X = 0,3906 geändert in 0,3486 und
y = 0,6094 geändert in 0,6514.

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze
34,91 geändert in 35,41 und
65,09 geändert in 64,59.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Wagenfeld, den 13.06.2017
Kreye
Bürgermeister

**31. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbegebiet Fehrenkamp“**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.04.2017, Az.: 63 DH 00884/2017/82, die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 31.07.2014 mit Feststellungsbeschluss gefasste 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Fehrenkamp“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtskräftig. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Fehrenkamp“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 23.06.2017
Matthias Kreye
Bürgermeister

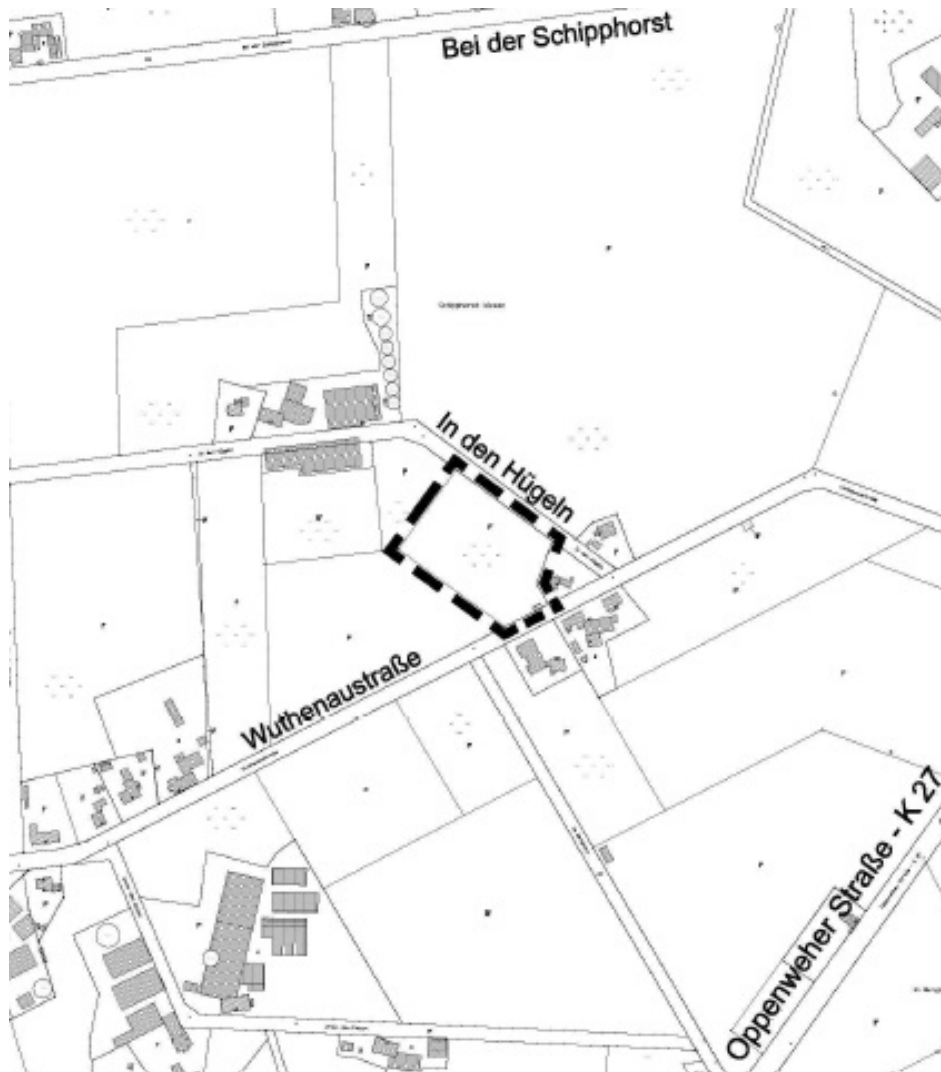
33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbefläche In den Hügeln“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.04.2017, Az.: 63 DH 00876/2017/82, die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 15.12.2015 mit Feststellungsbeschluss gefasste 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbefläche In den Hügeln“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtskräftig. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbefläche In den Hügeln“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 23.06.2017
Matthias Kreye
Bürgermeister

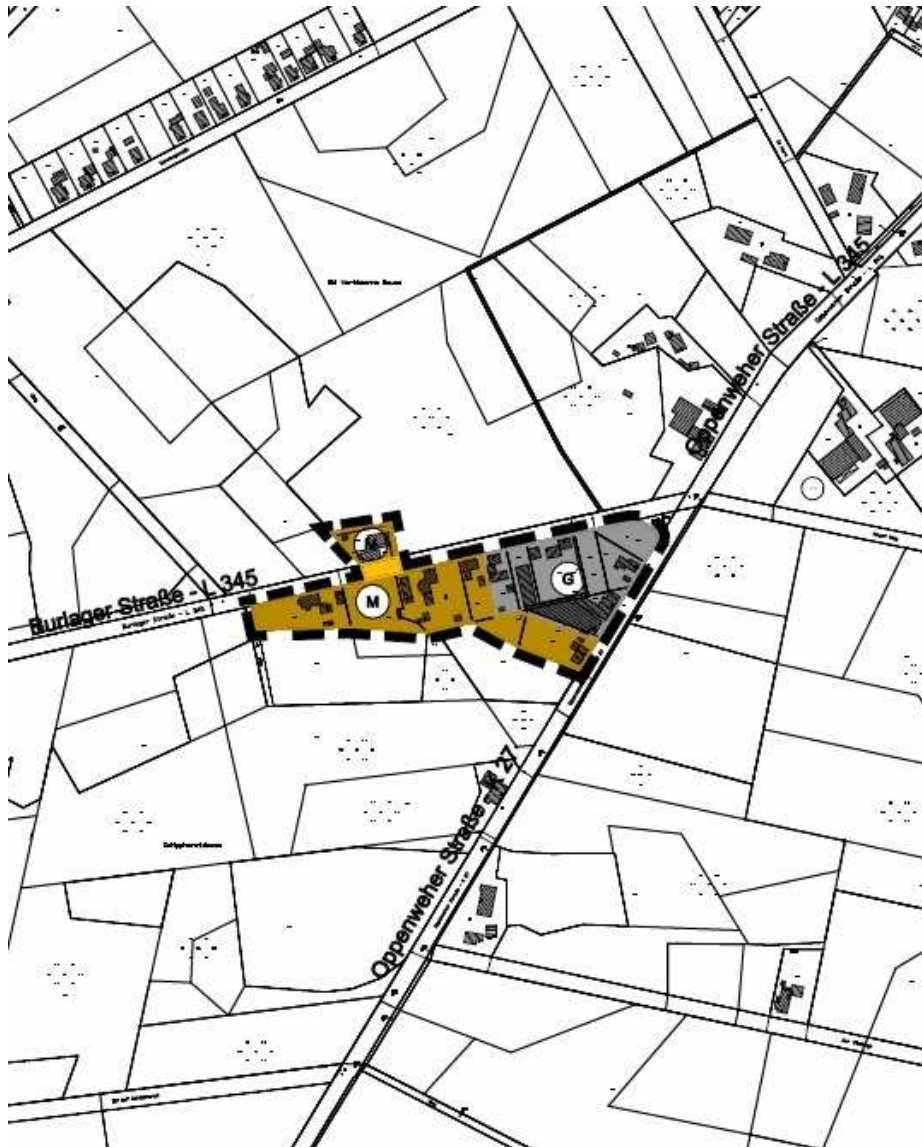
34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Oppenweher Straße“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.05.2017, Az.: 63 DH 01174/2017/82, die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 27.09.2016 mit Feststellungsbeschluss gefasste 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Oppenweher Straße“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtskräftig. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Oppenweher Straße“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 23.06.2017
Matthias Kreye
Bürgermeister

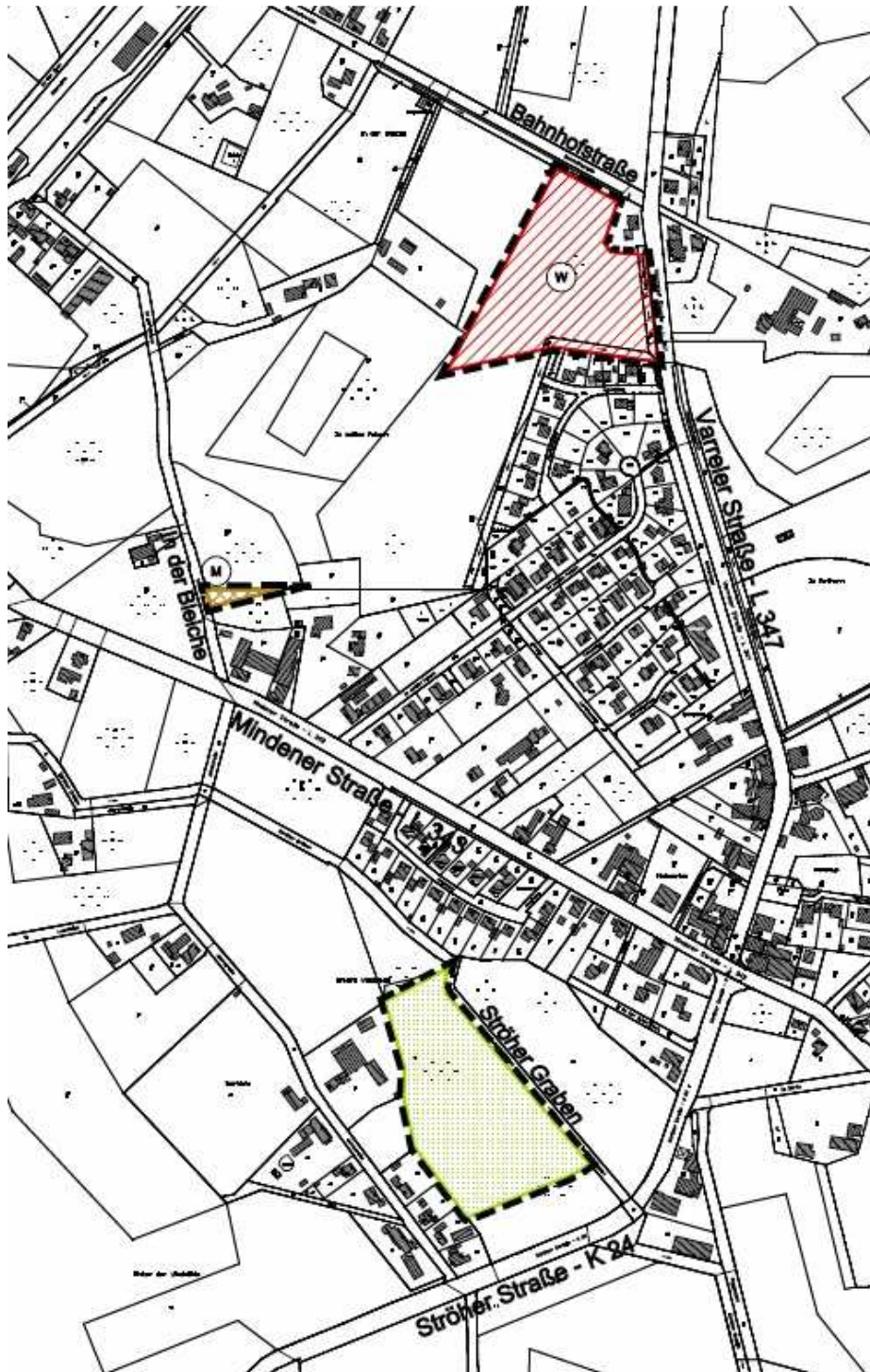
35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Weißen Falsch/Ströher Straße“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.04.2017, Az.: 63 DH 00924/2017/82, die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 06.12.2016 mit Feststellungsbeschluss gefasste 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Weißen Falsch/Ströher Straße“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtskräftig. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Weißen Falsch/Ströher Straße“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 23.06.2017
Matthias Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld und Schwarme unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Ortsfeuerwehren Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Engeln, Martfeld und Schwarme sind Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) in der zurzeit geltenden Fassung eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Hustedt, Kleinenborstel, Ochtmannien, Süstedt und Uenzen sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Es können bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters eingesetzt werden.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister/ innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei den Stützpunktfeuerwehren kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters eingesetzt werden.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung die erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister.

Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Produkt Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der evtl. Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung nach vorherigem Beschluss des Samtgemeinderates,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- k) die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen der Gemeindefeuerwehr.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,

c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,

e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart ,

f) und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschafts-beauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d, e und f werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, b und c genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegemeinschaftskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. d, e und f und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegemeinschaftskommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindegemeinschaftskommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegemeinschaftskommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindegemeinschaftskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindegemeinschaftskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart oder dem mit der Erstellung der Niederschrift beauftragten Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

(10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und/ oder eine von ihr/ ihm beauftragte Person der Samtgemeindeverwaltung sind berechtigt, an Sitzungen des Gemeindegemeinschaftskommandos teilzunehmen.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.

Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, soweit auch gleichzeitig Mitglied dieser Ortsfeuerwehr,
- e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- f) der Gerätewartin oder dem Gerätewart
- g) der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c, d, e, f und g werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c, d, e, f, g und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und/ oder eine von ihr/ ihm beauftragte Person der Samtgemeindeverwaltung können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart oder dem mit der Erstellung der Niederschrift beauftragten Mitglied zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindegremium oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen der Ortsfeuerwehr (z.B. Kinder- oder Jugendfeuerwehr, Altersabteilung, Musikzug usw.),
- e) die Fusion mit einer benachbarten Ortsfeuerwehr im Samtgemeindegebiet bzw. die Fusion einzelner Abteilungen der Ortsfeuerwehr mit Abteilungen benachbarter Ortsfeuerwehren im Samtgemeindegebiet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart oder dem mit der Protokollführung beauftragten Mitglied der Ortsfeuerwehr zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das Höchstalter des für eine Mitgliedschaft der Einsatzabteilung im aktuellen NBrandSchG vorgegebene Alter vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich nach ihrem Wohnsitz und/ oder nach den aktuellen Vorschriften des NBrandSchG. In Einzelfällen kann die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das für eine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung im aktuellen NBrandSchG vorgegebene Höchstalter vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Es können gemeinsame Abteilungen mit benachbarten Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.

Zurzeit werden die Jugendfeuerwehr Asendorf & Engeln, die Jugendfeuerwehr Bruchhausen-Vilsen & Umgebung und die Jugendfeuerwehr Schwarme & Umgebung unterhalten.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

In Einzelfällen kann das Gemeindefeuerwehrrückmeldekommando auf Vorschlag der beteiligten Ortskommandos der aufnehmenden Ortsfeuerwehr mit Zustimmung der abgebenden Ortsfeuerwehr (Wohnsitzwehr) eine abweichende Regelung von der örtlichen Zuständigkeit treffen. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister eine hiervon abweichende Regelung treffen

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando oder entsprechend als Abteilung der Gemeindefeuerwehr die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

§ 13

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr dem zuständigen Fachbereich der Samtgemeindeverwaltung zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

(3) Die Aushändigung der Verleihungsurkunde erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bei Angehörigen der Einsatzabteilung, Mitgliedern der Kinder- oder Jugendabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
- d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegemeinschaftsleiter und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 30. Mai 1974, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Juli 1980, außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 22. Juni 2017
Der Samtgemeindegemeinschaftsleiter
Bernd Bormann

Samtgemeinde Kirchdorf

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Kirchdorf (SOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 15.06.2017 beschlossen, die folgende Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf (SOG-VO) zu erlassen:

Inhalt:

- § 1 Straßen und Anlagen; Verkehrsraum
- § 2 Verkehrsbehinderungen
- § 3 Hausnummern
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Sauberkeit
- § 6 Fahrzeugwäsche
- § 7 Werbung
- § 8 Sammelbehälter
- § 9 Ausnahmegenehmigungen
- § 10 Verantwortung und Zwang
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

§ 1

Straßen und Anlagen; Verkehrsraum

- (1) ¹Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen (einschließlich Luftraum). ²Zu diesen Flächen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Straßen, die Rad- und Gehwege, die Parkplätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Böschungen, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Übergänge, Treppen, Trennstreifen, Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, naturbelassene Flächen, Seitenstreifen sowie andere dem Verkehr dienende Grundflächen. ³Die Flächen nach Satz 1 und Satz 2 bilden den Verkehrsraum. ⁴Im Verkehrsraum vorhandene Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßenlampen, Geländer, Zäune, Leitplanken, Buswarte Häuser, Kommunikationseinrichtungen, Gebäude oder Gehäuse für Ent- und Versorgungseinrichtungen und andere Gegenstände und Anlagen sowie sonstige Flächen, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen das Zubehör. ⁵Das gilt auch für die im Verkehrsraum stehenden Bäume.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
- a) öffentliche Grün-, Park- und Erholungsanlagen,
 - b) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,
 - c) Spielplätze,
 - d) Pausenhofflächen,
 - e) Sportplätze,
 - f) Friedhöfe und Gedenkstätten,
 - g) Biotope und Wasserflächen,
 - h) Dorf- und Grillplätze.

§ 2

Verkehrsbehinderungen

- (1) ¹Über Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen oder Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m oder über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m vom Grundstückseigentümer zu entfernen. ²Der Grundstückseigentümer

sorgt dafür, dass auf dem Grundstück vorhandene Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinaus in Straßen, insbesondere in Fahrbahnen, Rad- oder Gehwege, hineinwachsen.

- (2) Der Bewuchs ist vom Grundstückseigentümer auch dort zurückzuschneiden, wo die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen oder Straßennamenschildern nicht mehr gewährleistet ist oder die öffentliche Straßenbeleuchtung beeinträchtigt wird.

§ 3

Hausnummern

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Haus oder auf seinem Grundstück die ihm von der Samtgemeinde Kirchdorf zugeteilte Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) ¹Die Hausnummer muss vom Grundstückseigentümer oder vom Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach ihrer Zuteilung oder umgehend nach der Fertigstellung des Gebäudes an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich sichtbar angebracht werden. ²Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Hauptgebäudes nach der Straßenseite deutlich sichtbar anzubringen. ³Ist die angebrachte Hausnummer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einzusehen, so ist die Hausnummer zusätzlich zur Straße hin sichtbar anzubringen, und zwar an dem Grundstückszugang.
- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Samtgemeinde Kirchdorf unterschiedliche Hausnummern vergeben wurden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg (Straße) von der Straße zu erreichen, so ist von den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend für Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlicher Hausnummer bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind. ²Dieses gilt auch bei Reihenhäusern.
- (5) ¹Wenn von der Samtgemeinde Kirchdorf für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, ist der betroffene Eigentümer oder Erbbauberechtigte innerhalb eines Monats nach Mitteilung verpflichtet, die neue Hausnummer auf eigene Kosten entsprechend anzubringen. ²Dieses gilt auch für die Absätze 3 und 4. ³Die alte Hausnummer darf während einer Übergangszeit von einem Jahr angebracht bleiben. ⁴Sie ist so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.
- (6) Die Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigten haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer.

§ 4

Tierhaltung

- (1) ¹Hunde sind von den verantwortlichen Personen gegenüber von Menschen und von Tieren sicher zu halten oder sicher zu führen.
- ²Die verantwortlichen Personen stellen deshalb sicher, dass der betreffende Hund Menschen und Tiere insbesondere nicht belästigen, anspringen, bedrängen, behindern, anfallen, verängstigen, verfolgen, gefährden oder bedrohen oder Sachen beschädigen kann.
- ³Hunde sind so zu halten und/oder so zu führen, dass die uneingeschränkte Benutzung von Straßen (Allgemeingebrauch) oder von Anlagen im Sinne von § 1 durch Menschen und durch die in ihrer Begleitung anwesenden Tiere jederzeit möglich ist; die verantwortlichen Personen für den betreffenden Hund haben dafür zu sorgen. ⁴Sie gewährleisten, dass der betreffende Hund außerhalb des Grundstückes, auf dem er sich aufhält oder auf dem er gehalten wird, immer von Personen begleitet wird, die ständig sowie umgehend auf ihn ausreichend einwirken können.

⁵Die verantwortlichen Personen, die einen Hund halten und/oder führen, müssen dazu nach ihren körperlichen Kräften in der Lage sein. ⁶Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch Kot verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

⁷Auf Kinderspielplätzen und auf Friedhöfen dürfen Hunde -ausgenommen Blindenführhunde- nicht mitgeführt werden. ⁸Hunde und/oder andere Haustiere sind von den verantwortlichen Personen so zu halten, dass die Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Anwohner in ihrer Ruhe stören. ⁹Verantwortlich sind die Personen, die einen oder mehrere Hunde halten und/oder führen oder andere Tiere halten.

- (2) ¹Die Samtgemeinde Kirchdorf kann die zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 im Einzelfall erforderlichen Anordnungen sowie Maßnahmen treffen und den verantwortlichen Personen insbesondere die notwendigen Auflagen, Gebote und/oder Verbote zum sicheren Halten und/oder zum sicheren Führen des Hundes aufgeben.

²Den verantwortlichen Personen kann unter anderem aufgegeben werden, den Hund auf dem Grundstück, auf dem er sich aufhält oder auf dem er gehalten wird, so zu halten, dass er es nicht verlassen oder, dass er nicht entlaufen oder, dass er das Grundstück nur in Begleitung verlassen kann. ³Ferner können die verantwortlichen Personen dazu verpflichtet werden, den betreffenden Hund außerhalb des Grundstückes immer in Begleitung zu führen, wobei sie in der Lage sein müssen, dann ständig sowie umgehend auf den Hund ausreichend einwirken zu können. ⁴Den verantwortlichen Personen kann aufgegeben werden, den Hund bei Begegnungen mit Menschen und/oder Tieren vorübergehend an der Leine zu halten oder zu führen.

⁵Ferner können die verantwortlichen Personen verpflichtet werden, den Hund nur dann zu halten und/oder zu führen, wenn sie dazu nach ihren körperlichen Kräften geeignet sind.

⁶Im Übrigen können von der Samtgemeinde Kirchdorf zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 andere /oder weitergehende Anordnungen und/oder Maßnahmen getroffen sowie Auflagen oder Gebote oder Verbote an die verantwortlichen Personen über das Führen und/oder das Halten von Hunden nach Ermessen und nach Lage des Einzelfalles erteilt werden.

§ 5 Sauberkeit

- (1) Es ist verboten, Straßen oder Anlagen gemäß § 1 als verantwortliche Person zu verunreinigen.
- (2) ¹Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe müssen von dem Besitzer oder dem Eigentümer gefahrlos und so an oder auf Straßen (§ 1) abgestellt sein, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. ²Die Besitzer oder Eigentümer sorgen dafür, dass der auf den Straßen abgelegte Müll nach Satz 1 umgehend entsorgt wird. ³Geschieht das nicht, sorgen die Besitzer oder Eigentümer dafür, dass dieser Müll umgehend von der Straßen entfernt wird. ⁴Schachtdeckel oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Der Inhalt, der auf der Straße oder in den Anlagen (§ 1 Absatz 1 u. 2) bereitgestellten Müllgefäße oder Papierkörbe sowie der zur Abfuhr bereitgestellten Müllgefäße oder Müllbeutel sowie bereitgestellter Sperrmüll oder andere zu entsorgende Stoffe, dürfen nicht verstreut werden; nicht abgeholte Gegenstände sind von dem Besitzer oder von dem Eigentümer unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen. ²Verstreute Gegenstände auf Straßen oder in Anlagen sind von dem Besitzer oder von dem Eigentümer unverzüglich einzusammeln.
- (4) ¹Im Verkehrsraum (§ 1) darf sich abgestellter oder abgelegter Müll (Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe) weder auf die Leichtigkeit und Sicherheit des allgemeinen Verkehrsgeschehens noch auf das örtliche Erscheinungsbild negativ auswirken. ²Zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 2 und 3 sowie nach Satz 1 dieses Absatzes, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Anordnungen treffen und die notwendigen Maßnahmen an Stelle der dazu verpflichteten Personen (Eigentümer/Besitzer) durchführen lassen. Unter anderem kann die Entfernung von Müll und anderen Gegenständen aus dem Verkehrsraum

veranlasst werden. Die verpflichteten Personen (Eigentümer/Besitzer) tragen die Kosten. Der Ersatz der Kosten und Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 6

Fahrzeugwäsche

¹Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - insbesondere Kraftfahrzeuge - auf Straßen und in Anlagen (§ 1, Absätze 1 und 2) zu waschen. ²Verantwortlich ist der Halter des Fahrzeuges.

§ 7

Werbung

- (1) ¹Der Verkehrsraum im Sinne von § 1 (Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5) dieser Verordnung (inklusive Luftraum) darf für Werbezwecke grundsätzlich nicht genutzt werden. ²Wurden Werbeanlagen oder Werbemittel entgegen dieser Verordnung im Verkehrsraum angebracht oder aufgestellt, sind diese von den verantwortlichen Personen sofort zu entfernen. ³Insbesondere wechselnde Werbung für unterschiedliche Veranstaltungen hat unter anderem Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Verkehrsgeschehens sowie auf die ungestörten Erscheinungsbilder in den Ortschaften sowie Ortsteilen in der Samtgemeinde Kirchdorf. ⁴Im Verkehrsraum dürfen insbesondere Plakate, Stellwände, Beschriftungen, Aufkleber, Anschläge, Schilder, Transparente/Banner und sonstige Werbemittel sowie Werbeanlagen jeglicher Art nicht angebracht und aufgestellt werden. ⁵Eine Werbung per Handzettel oder durch Lautsprecher oder in sonstiger persönlicher Form, ist im Verkehrsraum ebenfalls nicht zugelassen. ⁶Das Plakatieren oder die sonstige Werbung bei öffentlichen Wahlen, bleibt von den Bestimmungen nach Satz 1 bis Satz 5 unberührt.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung für die Einrichtungen, die innerhalb des Verkehrsraumes zur Werbung bestimmt sind (z. B.: Plakatsäulen, Anschlagstafeln u.s.w.). ²Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Einrichtungen. ³Absatz 1 findet ebenfalls keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung, oder auf dauerhafte Anlagen am Ort der Leistung.
- (3) ¹Die Werbung auf privaten Grundstücken außerhalb des Verkehrsraumes bleibt von den Verboten bzw. Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 unberührt. ²Werbemittel- oder sonstige Werbeanlagen sind jedoch so aufzustellen, dass sie die Verkehrssicherheit nicht einschränken oder gefährden. ³Sie dürfen unter anderem nicht in den Verkehrsraum hineinragen. ⁴Im Bereich von Ein- und Ausfahrten, Straßeneinmündungen, sowie Kreuzungen, dürfen Sichten auf den Verkehr weder eingeschränkt noch verdeckt werden. ⁵Die Nutzung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 5 dieser Verordnung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 bis Satz 4 sowie gemäß Absatz 3 Satz 2 bis Satz 5 kann die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Anordnungen treffen und die notwendigen Maßnahmen an Stelle der dazu verpflichteten Personen durchführen. ²Wurden Werbemittel- oder Werbeanlagen entgegen dieser Verordnung im Verkehrsraum (§ 1) angebracht bzw. aufgestellt, müssen diese von den verantwortlichen Personen sofort entfernt werden. ³Kommen die verantwortlichen Personen diesem Gebot nicht umgehend nach, ist die Samtgemeinde Kirchdorf berechtigt, die widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbemittel- und Anlagen einzuziehen und in Verwahrung zu nehmen. ⁴Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Verursacher nicht bekannt sind, oder mit einem erheblichen Aufwand ermittelt werden müssen. ⁵Werden eingezogene Werbemittel- und Anlagen innerhalb eines Monats nicht abgeholt, kommt ohne eine weitere Beteiligung der verantwortlichen Personen die Verwertung bzw. Vernichtung in Frage. ⁶Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. ⁷Führt die Samtgemeinde Kirchdorf an Stelle der verantwortlichen Personen Maßnahmen durch, haben diese die entstehenden Kosten zu tragen. ⁸Der Ersatz der Kosten und Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ⁹Verantwortlich sind diejenigen Personen bzw. Betriebe, die die Werbung in Auftrag gegeben haben, oder/und die, die die Werbung im Auftrage durchführten. ¹⁰Verstößt Werbung auf privaten Grundstücken gegen die Bestimmungen nach Absatz 3 Satz 2 bis Satz 5, so müssen die verantwortlichen Personen unverzüglich dafür sorgen, dass diese Bestimmungen im Rahmen der Werbung eingehalten werden. ¹¹Kommen die verantwortlichen Personen dem nicht nach, findet dieser Absatz entsprechende Anwendung.

- (5) Bei Werbung nach Absatz 1 Satz 5, wird von der Samtgemeinde Kirchdorf ein Platzverweis erteilt.
- (6) ¹Für Sachbeschädigungen bei erlaubter und bei unerlaubter Werbung haftet der Veranstalter (Auftraggeber), auf den in den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen, Aufklebern und sonstigen Werbemitteln hingewiesen wird und/oder derjenige, der die Werbung durchführte (Auftragnehmer); beide haften gesamtschuldnerisch. Schadenersatzansprüche werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Es besteht im Übrigen kein Anspruch auf die Bereitstellung oder auf die Überlassung von Einrichtungen bzw. von Gegenständen nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung für die Aufstellung oder für das Anbringen von Werbeanlagen sowie Werbemitteln. ³Das gilt sowohl für die Werbung im Verkehrsraum (§ 1 Abs. 1), als auch für die Werbung außerhalb des Verkehrsraumes.
- (7) ¹Wird Werbung auf Antrag im Verkehrsraum (§ 1) unter den Bedingungen von § 9 Abs. 1 nach Lage des Einzelfalles als Ausnahme erlaubt, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die einzelnen Standorte für das Anbringen oder für das Aufstellen der Werbemittel- und Werbeanlagen (Werbeträger) bestimmen. ²In den Gemeinden der Samtgemeinde Kirchdorf (Bahnenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel, Wehrbleck) können je Gemeinde bis zu 2 Werbeträger pro Veranstaltung angebracht bzw. aufgestellt werden; deren Größe soll jeweils das Format DIN A 1 nicht überschreiten. ³Die Samtgemeinde Kirchdorf kann ferner den Zeitraum für die Werbung im Verkehrsraum je Veranstaltung bestimmen. ⁴Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und zum Schutz der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, kann die Samtgemeinde Kirchdorf weitergehende Auflagen erteilen und/oder Maßnahmen durchführen; insbesondere unter Anwendung der Absätze 3,4 und 6. ⁵Werden Werbeträger nicht nach den Bestimmungen von Satz 1 bis Satz 4 aufgestellt oder angebracht, kann die Samtgemeinde Kirchdorf deren Einzug auf Kosten der verantwortlichen Personen durchführen. ⁶Eingezogene Werbeträger sind innerhalb eines Monats abzuholen. ⁷Danach kommt ohne eine weitere Beteiligung der Verantwortlichen die Verwertung oder Vernichtung der entfernten Werbeträger in Frage. ⁸Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. ⁹Der Ersatz der Kosten und Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ¹⁰Verantwortlich sind diejenigen Personen bzw. Betriebe, die die Werbung in Auftrag gegeben haben, oder/und die, die Werbung im Auftrage durchführten. ¹¹Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Werbung im Verkehrsraum als Ausnahme, kann von den verantwortlichen Personen im Sinne dieser Verordnung auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 14.10.1997, in der jeweils geltenden Fassung, ein Entgelt (Gebühr) sowie der Ersatz von Auslagen verlangt werden; und zwar als Pauschale je Veranstaltung. ¹²Die Gebühr und der Auslagenersatz werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. ¹³Werden festgesetzte Gebühren bzw. angeforderte Auslagen nicht oder nicht vollständig bis zum Fälligkeitstermin bezahlt, ist es möglich, die Erlaubnis über die gestattete Werbung zurückzunehmen. ¹⁴Künftige Anträge können in diesen Fällen abgelehnt werden. ¹⁵§ 9 findet ebenfalls Anwendung.

§ 8

Sammelbehälter

- (1) ¹Im Verkehrsraum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 5 dieser Verordnung, dürfen Behälter/Container zum Einsammeln von Bekleidung, Glas, Metall und anderen Materialien ohne Erlaubnis nicht aufgestellt werden. ²Aufgestellte Behälter/Container haben unter anderem Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Verkehrsgeschehens sowie auf die ungestörten Erscheinungsbilder in den Ortschaften sowie Ortsteilen in der Samtgemeinde Kirchdorf. ³Wurden Behälter/Container entgegen diesen Bestimmungen im Verkehrsraum (§ 1) aufgestellt, müssen sie von den verantwortlichen Personen oder Betrieben sofort entfernt werden.
- (2) ¹Kommen die verantwortlichen Personen oder Betriebe den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, ist die Samtgemeinde Kirchdorf berechtigt, die widerrechtlich aufgestellten Behälter/Container einzuziehen und in Verwahrung zu nehmen. ²Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Verursacher nicht bekannt bzw. nicht erreichbar sind oder mit erheblichem Aufwand ermittelt werden müssen. ³Werden eingezogenen Behälter/Container innerhalb eines Monats nicht abgeholt, kommt ohne eine weitere Beteiligung der verantwortlichen Personen oder Betriebe die Verwertung bzw. Vernichtung der sichergestellten Sachen in Fragen. ⁴Anspruch auf Schadenersatz haben die verantwortlichen Personen oder Betriebe nicht.

- (3) ¹Führt die Samtgemeinde Kirchdorf an Stelle der verantwortlichen Personen oder Betriebe die erforderlichen Maßnahmen durch, tragen diese die entstehenden Kosten. ²Der Ersatz der Kosten und Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ³Verantwortlich sind diejenigen Personen oder Betriebe, die das Aufstellen der Behälter bzw. der Container in Auftrag gegeben haben, oder diejenigen, die das Aufstellen der Behälter/Container im Auftrage durchführten.
- (4) ¹Das Aufstellen der Behälter/Container auf privaten Grundstücken außerhalb des Verkehrsraumes (§ 1), bleibt von den Bestimmungen nach Absatz 1 unberührt. ²Diese Ausnahme gilt auch für fiskalische Flächen, die nicht zum Verkehrsraum gehören. ³Sie sind jedoch so aufzustellen, dass sie die Verkehrssicherheit weder beeinträchtigen noch gefährden. ⁴In den Verkehrsraum dürfen die Behälter/Container nicht hineinragen. ⁵Im Bereich von Ein- und Ausfahrten, Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen, ist darauf zu achten, dass die Sichten auf den Verkehr weder eingeschränkt noch verdeckt werden. ⁶Von den Behältern/Containern und deren Inhalt, dürfen für die Allgemeinheit keine Belästigungen ausgehen. ⁷Die Behälter/Container und deren Inhalt, dürfen sich auf das örtliche Erscheinungsbild jeweils nicht negativ auswirken. ⁸Die Standflächen der Behälter/Container müssen stets sauber und aufgeräumt sein. ⁹Kommen die verantwortlichen Personen bzw. Betriebe ihren Pflichten nach den Bestimmungen dieses Absatzes nicht umgehend nach, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Anordnungen treffen und die notwendigen Maßnahmen an Stelle der verantwortlichen Personen oder Betriebe durchführen (unter anderem Einzug oder Umsetzung der Behälter/Container). ¹⁰Diese tragen die entstehenden Kosten. ¹¹Der Ersatz der Kosten und der Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ¹²Schadenersatzansprüche der verantwortlichen Personen oder Betriebe sind ausgeschlossen. ¹³Im übrigen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (5) ¹Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 können im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Auflagen und Bedingungen zugelassen werden. ²Die Rechte der Gemeinden wegen der Überlassung von geeigneten Stellflächen im Sinne dieser Verordnung werden nicht berührt. ³Das Aufstellen der Container oder Behälter darf insbesondere keine Auswirkungen haben auf die allgemeine Verkehrssicherheit und auf das örtliche Erscheinungsbild. ⁴Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung; ebenfalls § 9 dieser Verordnung. ⁵Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

- (1) ¹Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 2 bis 8) können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich, zulässig oder unbedenklich sind. ²Im Sinne der §§ 5,7 und 8 dieser Verordnung (Sauberkeit, Werbung, Sammelbehälter) umfasst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter anderem auch die allgemeine Verkehrssicherheit sowie die allgemeine Wirkung auf das jeweils ungestörte Ortsbild in den Ortschaften sowie Ortsteilen in der Samtgemeinde Kirchdorf.
- (2) ¹Die Genehmigung bedarf der Schriftform. ²Sie kann befristet, mit Nebenbestimmungen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Genehmigungen können entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Widerruf aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (4) Auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10

Verantwortung und Zwang

- (1) ¹Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Personen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (§§ 6 bis 8 Nds. SOG), in der jeweils geltenden Fassung, finden ergänzend Anwendung zu den Regeln gemäß dieser Verordnung. ²Es können Dritte mit der Durchführung von Maßnahmen von der Samtgemeinde Kirchdorf beauftragt werden. ³Die verantwortlichen Personen tragen die Kosten. ⁴Der Ersatz der Kosten wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

- (2) ¹Die Bestimmungen über die Zwangsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (§§ 64 ff. Nds. SOG), finden ebenfalls ergänzend Anwendung zu den Regeln gemäß dieser Verordnung. ²Satz 2 bis Satz 4 nach Absatz 1 finden Anwendung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen von § 2 Absatz 1 als Grundstückseigentümer über Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen oder Sträuchern über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m entfernt oder es als Grundstückseigentümer unterlässt dafür zu sorgen, dass auf dem Grundstück vorhandene Anpflanzungen über die Grundstücksgrenze hinaus in Straßen, insbesondere in Fahrbahnen, Rad- oder Gehwege, hineinwachsen,
 2. entgegen § 2 Absatz 2 als Grundstückseigentümer die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen oder von Straßennamenschildern infolge von Bewuchs nicht durch Rückschnitt gewährleistet oder es zulässt, dass die öffentliche Straßenbeleuchtung durch Bewuchs beeinträchtigt wird,
 3. entgegen § 3 Absatz 1 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die zugeteilte Hausnummer nicht an seinem Haus oder auf seinem Grundstück von der Straße aus gut sichtbar anbringt, nicht in Ordnung hält oder nicht im Bedarfsfall erneuert,
 4. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 oder 2 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die Hausnummer nicht innerhalb eines Monats nach Zuteilung oder nicht umgehend nach Fertigstellung des Gebäudes an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anbringt,
 5. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die Hausnummer nicht zusätzlich am Grundstückszugang anbringt,
 6. entgegen § 3 Absatz 3 und Absatz 4 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter ein zusätzliches Hinweisschild mit der betreffenden Hausnummer nicht an der Einmündung des Weges (Straße) oder an der Grundstückszuwegung anbringt,
 7. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die neue Hausnummer nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung anbringt,
 8. als verantwortliche Person entgegen
 - a) § 4 Absatz 1 Satz 1 den Hund gegenüber von Menschen und von Tieren nicht sicher hält oder nicht sicher führt,
 - b) § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Hund Menschen und Tiere insbesondere nicht belästigen, anspringen, bedrängen, behindern, anfallen, verängstigen, verfolgen, gefährden oder bedrohen oder Sachen beschädigen kann,
 - c) § 4 Absatz 1 Satz 3 beim Halten und/oder Führen des Hundes nicht dafür sorgt, dass Straßen und Anlagen durch Menschen und durch die in ihrer Begleitung anwesenden Tiere nicht jederzeit uneingeschränkt genutzt werden können,
 - d) § 4 Absatz 1 Satz 4 nicht gewährleistet, dass der Hund außerhalb des Grundstückes, auf dem er sich aufhält oder gehalten wird, immer von Personen begleitet wird, die ständig sowie umgehend auf ihn ausreichend einwirken können,
 - e) § 4 Absatz 1 Satz 5 einen Hund hält und/oder führt, obwohl er dazu nach seinen Kräften nicht in der Lage ist,

- f) § 4 Absatz 1 Satz 6 die durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - g) § 4 Absatz 1 Satz 7 den Hund auf Kinderspielplätzen und auf Friedhöfen - ausgenommen Blindenführhunde - mitführt,
 - h) § 4 Absatz 1 Satz 8 den Hund oder andere Haustiere nicht so hält, dass die Anwohner durch Bellen, Heulen oder andere Geräusche nicht in ihrer Ruhe gestört werden.
- 9. entgegen § 5 Absatz 1 Straßen oder Anlagen (§ 1) als verantwortliche Person verunreinigt,
 - 10. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 als Besitzer oder Eigentümer Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe an oder auf Straßen (§ 1) nicht gefahrlos abstellt und es damit zulässt, dass der Fahrzeug- und/oder Fußgängerverkehr behindert wird,
 - 11. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass nicht abgeholter Müll (Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll, andere Stoffe) umgehend von der Straße (§ 1) entfernt wird,
 - 12. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 den Inhalt der Müllgefäße, Papierkörbe oder Müllbeutel sowie Sperrmüll oder andere Stoffe auf Straßen und in Anlagen verstreut, oder es als Besitzer oder Eigentümer unterlässt, nicht abgeholte oder abgestellte Gegenstände von der Straße zu entfernen oder verstreute Gegenstände auf Straßen oder in Anlagen unverzüglich einzusammeln,
 - 13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass sich im Verkehrsraum (§ 1) abgestellter oder abgelegter Müll (Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe) weder auf die Leichtigkeit und Sicherheit des allgemeinen Verkehrsgeschehens noch auf das örtliche Erscheinungsbild negativ auswirken,
 - 14. entgegen § 6 Satz 1 und 2 als verantwortlicher Halter das Waschen des Fahrzeuges auf Straßen und in Anlagen zulässt,
 - 15. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 im Verkehrsraum (§ 1) Werbung betreibt und entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 angebrachte oder aufgestellte Werbemittel- oder Werbeanlagen nicht sofort aus dem Verkehrsraum entfernt,
 - 16. entgegen § 7 Abs. 3 bei einer Werbung auf privaten Grundstücken, die Bestimmungen nach Satz 2 bis Satz 5 jeweils nicht beachtet und dagegen verstößt, sowie entgegen § 7 Abs. 7 gegen die Bestimmungen nach Satz 1 bis Satz 3 verstößt,
 - 17. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 im Verkehrsraum (§ 1) Behälter/Container zum Einsammeln von Bekleidung, Glas, Metall und anderen Materialien ohne Erlaubnis aufstellt und entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 aufgestellte Behälter/Container nicht sofort aus dem Verkehrsraum entfernt,
 - 18. entgegen § 8 Abs. 4 bei der Aufstellung von Behältern/Containern auf privaten Grundstücken außerhalb des Verkehrsraumes, die Bestimmungen nach Satz 3 bis Satz 8 jeweils nicht beachtet und dagegen verstößt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Entscheidung (Maßnahmen, Auflagen, Gebote, Verbote) nach § 4 Absatz 2 zuwiderhandelt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 59 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt, Teil I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, findet bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren ergänzend Anwendung zu den Regeln dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 7 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Kirchdorf (SOG-VO) vom 10.07.2013 außer Kraft. § 7 der SOG-Verordnung vom 15.06.2017 tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Kirchdorf, den 15.06.2017
Kammacher
(Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.05.2017 (Aktenzeichen 63 DH 01443/2017/82) die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit Verfügung vom 30.05.2017 (Aktenzeichen 63 DH 01720/2017/82) die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigten Flächen sind den nachfolgenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

Geltungsbereich der 102. Flächennutzungsplanänderung



Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 07.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.556.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.534.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.257.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.017.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	839.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	177.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	177.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.606.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.034.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 177.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 709.633 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 08.06.2017

L.S.

gez. Ahrens
Der Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 19.06.2017 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werkzeuge (außer samstags) vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 21.06.2017
Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Kindertageseinrichtungen
der Samtgemeinde Siedenburg
1. Änderung**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) sowie § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 07.06.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Siedenburg vom 02.04.2014, in Kraft getreten am 01.08.2014 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 die letzten beiden Sätze werden gestrichen und neu formuliert:

Die Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats und in der Regel für fünf Tage in der Woche. Zu Beginn der Betreuung können Kinder für drei Tage in der Woche mindestens 12 Stunden wöchentlich in eine Kindertageseinrichtung angemeldet werden.

§ 4 erhält folgende Ergänzung:

c) Nach den Umsetzungshinweisen zu § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz haben die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

§ 5 Abs. 4 die letzten beiden Sätze werden gestrichen.

§ 6 Abs. 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt geändert:

- a) Satz 1: Die Benutzungsgebühr für die Krippe in der Samtgemeinde Siedenburg beträgt 2,50 EUR pro Betreuungsstunde.
- b) Die Benutzungsgebühr für einen Kindergarten in der Samtgemeinde Siedenburg beträgt 2,00 EUR pro Betreuungsstunde.

§ 6 Abs. 2 Buchstabe d) wird neu hinzugefügt:

- d) Die Benutzungsgebühr für Schulkindbetreuung in der Samtgemeinde Siedenburg beträgt 3,00 EUR pro Betreuungsstunde.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt ab dem 01.08.2017 in Kraft.

Siedenburg, den 07.06.2017
Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des LBEG vom 16.06.2017
L1.4/L67007/03-08_02/2017-0013

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Erdgasfeld Staffhorst zwei Produktionsbohrungen (> 1000 m), Staffhorst NZ5 und NZ6, abzuteufen. Ziel ist die Optimierung der Sauer gasförderung. Eine hydraulische Stimulation ist nicht vorgesehen. Die geplante vertikale Endteufe der Bohrung NZ5 beträgt ca. 3.500 m, die der Bohrung NZ6 beträgt ca. 3.799,5 m.

Der Standort der Bohrung liegt im Gebiet des Landkreises Diepholz, Samtgemeinde Siedenburg, Gemeinde Staffhorst.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Gemäß § 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c) Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.06.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez. (L. S.)
Zimmermann

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des LBEG vom 16.06.2017
L1.4/L67007/03-08_02/2017-0014

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Erdgasfeld Staffhorst eine Produktionsbohrung (> 1000 m), Päpsen Z3, abzuteufen. Ziel ist die Optimierung der Sauer gasförderung. Eine hydraulische Stimulation ist nicht vorgesehen. Die geplante vertikale Endteufe der Bohrung Päpsen Z3 beträgt ca. 3.790 m.

Der Standort der Bohrung liegt im Gebiet des Landkreises Diepholz, Samtgemeinde Siedenburg, Gemeinde Staffhorst.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Gemäß § 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c) Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.06.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez.
Zimmermann

(L. S.)

Landkreis Nienburg/Weser

Amtliche Bekanntmachung

Für die Landtagswahl am 14.01.2018 wurde für die Wahlkreise 39 und 40 ein Kreiswahlausschuss gebildet. Auf Vorschlag der Parteien habe ich folgende Personen zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitgliedern berufen:

1. Mitglieder
Britta Waschke, Wilhelmstraße 26, 31582 Nienburg
Friedrich Käse, Leinstraße 7 A, 31582 Nienburg
Ada Duensing, Hauptstraße 105 A, 31637 Rodewald
Gerd Linderkamp, Am Schierholz 20, 31595 Steyerberg
Rudolf Bremer, Zum Hahnenkamp 12, 31632 Husum
Sebastian Gräfe, Lange Straße 2, 31582 Nienburg
2. Stellvertr.
Mitglieder
Susanne Schlüter, Alte Staffhorster Straße 2, 31613 Wietzen
Hendrik Maas, Waldenburger Straße 10, 31582 Nienburg
Horst Prüfer, Lübecker Straße 11, 31582 Nienburg
Cornelia Feske, Hoyaer Straße 5 A, 31582 Nienburg
Lars Henke, Voigtei 7, 31595 Steyerberg
Ulrike Kassube, Steimbker Berg 26, 31608 Marklohe

Nienburg, 26. Juni 2017
Der Kreiswahlleiter der
Landtagswahlkreise 39 und 40

Detlev Kohlmeier

V e r o r d n u n g **über das Naturschutzgebiet HA 153 "Steinbrinker-Ströhener Masch"** **in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser),** **sowie der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz**

Vom 16.06.2017

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Steinbrinker-Ströhener Masch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt nordöstlich der Ortschaft Steinbrink in den Gemarkungen Essern und Steinbrink, Gemeinde Diepenau, Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Gemarkung Ströhen, Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:11.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte und der Gemeinde Wagenfeld sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser) und auf deren Internetseiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 325 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG liegt im südöstlichen Ausläufer des Vogelschutzgebiets und Feuchtgebiets internationaler Bedeutung „Diepholzer Moorniederung“ sowie im gleichnamigen Naturraum. Den weitaus größten Teil nehmen extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden auf Niedermoorboden unterschiedlicher Feuchtstufen ein. Im westlichen Randbereich liegen Ackerflächen sowie ein kleinerer Waldbestand.

Die hohe Bedeutung der Steinbrinker-Ströhener Masch beruht vorrangig auf ihrer Funktion als Brut- und Nahrungsraum für verschiedene seltene Wiesenvögel wie die Uferschnepfe, die Bekassine, den Rotschenkel, den Kiebitz und den Großen Brachvogel. Die Vögel der benachbarten Naturschutzgebiete Uchter Moor im Osten und Nordeler Bruch im Süden suchen das Gebiet ebenfalls auf.

Die Ackerflächen im NSG werden von Vogelarten der offenen Feldflur wie Wachtel und Feldlerche sowie dem Kiebitz genutzt; Wald und sonstige Gehölzbestände ungenutzter Bereiche dienen beispielsweise dem Pirol und dem Baumfalken als Lebensstätte.

Mehrere zeitweilig wasserführende Wiesentümpel werden von Amphibien besiedelt.

Die Erhaltung des Niedermoorbodens dient auch dem Klimaschutz.

Der größte Teil der Grünländer befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand und wird unter Naturschutzaufgaben verpachtet.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** des NSG Steinbrinker-Ströhener Masch ist die Erhaltung und Entwicklung
 1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll das NSG in erster Linie der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung sich selbst erhaltender Populationen von Vogelarten des Feuchtgrünlands, vor allem von Wiesenbrütern dienen. Daneben sollen auch Vogelarten des Offenlands und der Gehölzbestände einen Lebensraum im Gebiet finden.

Auch für weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die im Gebiet ebenfalls reproduzierenden Amphibien, soll das NSG dauerhaft geeignete Lebensräume bieten. Die weitere Entwicklung des Gebiets für Wiesenbrüter hat Vorrang gegenüber den Lebensraumansprüchen anderer Arten.
- (4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung Teil des Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000. Die Überarbeitung der Verordnung und die Flächenzuziehung dienen der Erhaltung und Entwicklung des Vogelschutzgebiets Diepholzer Moorniederung und damit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht.
- (5) **Erhaltungs- und Entwicklungsziele im NSG** sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustands der Populationen der für das NSG wertbestimmenden Vogelarten:

1. **Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz und Rotschenkel** (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) sind als Wiesenbrüter auf weiträumig offene, extensiv bewirtschaftete Grünländer auf feuchten, stochebfähigen Böden mit reichem Boden – und Insektenleben als Nahrungsgrundlage angewiesen, um ihre Jungen aufziehen zu können. Durch die Regelungen der extensiven Bewirtschaftung in der Verordnung und den Pachtverträgen des Landes und des Landkreises werden die Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für die stark gefährdeten Wiesenbrüter gesichert und entwickelt. Die regelmäßige Entfernung von wegbegleitenden Hecken und Gebüschern erhält die notwendigen Sichtbeziehungen, die Sicherheit vor Beutegreifern gewähren.
2. **Wachtel und Kiebitz** (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) als Arten der **offenen Feldflur** nutzen Äcker und extensiv genutzte Grünländer als Lebensraum. Durch die Beibehaltung der kleinteilig parzellierten Ackerflächen und die Regelungen zur extensiven Grünlandbewirtschaftung wird der Lebensraum für diese Arten gesichert und entwickelt.
3. **Pirol, Baumfalke** (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) und **Neuntöter** (Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) schließlich brüten in Gehölzbeständen. Die Erhaltung des kleinen Waldbestandes und der Gehölze der ungenutzten Flächen trägt zur der Sicherung ihres Lebensraums bei.

Das NSG bietet darüber hinaus Lebensstätten für zahlreiche **Feldlerchen, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen** und weitere Vogelarten, die durch Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und durch die oben aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen ebenfalls gefördert werden.

- (6) Alle Schutzbestimmungen gemäß § 3 sowie die Beschränkungen in den Freistellungen gemäß § 4 ergeben sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungs- und Entwicklungszielen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit nachhaltige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Trampelpfade oder Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 4. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 5. Pflanzen oder deren Teile zu beschädigen oder zu entnehmen,
 6. im NSG sowie im Umkreis von und in einer Höhe bis 500m unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) sowie Heißluftballone oder Sportflugzeuge zu betreiben.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der im Gebiet befindlichen Erdgasleitung und –steuerkabel sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Erdgasstation einschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung des dazugehörigen Betriebsgeländes, jedoch ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Nach Rückbau der Station ist die Bewirtschaftung als Grünland C zulässig,
 6. der Betrieb und die Unterhaltung sonstiger vorhandener Versorgungsleitungen.
- (3) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die ackerbauliche Nutzung der in der Verordnungskarte als **Acker** dargestellten Flächen ohne Sonderkulturen (wie z.B. Kulturheidelbeeren, Spargel),
 2. die Umwandlung von **Acker** in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 6,
 3. die zeitweilige Bewirtschaftung von **Acker** als Grünland C,
 4. die Nutzung der in der Verordnungskarte als **Grünland A** dargestellten Flächen als Dauergrünland nach Maßgabe der Naturschutzbehörde bzw. des Landes Niedersachsen als jeweilige Flächeneigentümerin im Sinne des in § 2 beschriebenen Schutzzwecks,
 5. die Nutzung der in der Verordnungskarte als **Grünland B** dargestellten Fläche einschließlich der Unterhaltung von Zäunen
 - a) ohne Umbruch, ohne ackerbauliche Zwischennutzung; Nachsaat als Übersaat ist zulässig,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, keine Einebnung von Senken,
 - c) ohne Düngung;
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Dränagen),
 - e) kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,
 - f) ohne Walzen, Schleppen, Mähen etc. in der Zeit vom 01.04. bis 15.06. eines jeden Jahres,
 - g) Beweidung bis zum 20.06. mit max. 2 Weidetieren je Hektar, danach max. 3 GVE pro Hektar
 - h) ohne die Errichtung eines neuen Zauns
 6. die Nutzung der in der Verordnungskarte als **Grünland C** dargestellten Flächen einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Viehtränken sowie der ordnungsgemäßen Unterhaltung vorhandener Dränagen
 - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,

- b) ohne Veränderung der Bodengestalt, keine Einebnung von Senken,
 - c) ein Umbruch zur Grünlanderneuerung ist frühestens alle 5 Jahre im Zeitraum vom 01.08. bis 30.09. zulässig nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) Düngung mit max. von 160 kg N / ha
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Anlage neuer Dränagen),
 - f) der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur horstweise zulässig,
 - g) Mähen nur von innen nach außen oder von einer Seite her.
- (4) Zu den Festsetzungen in § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 (Grünland B und C) sind Abweichungen im Einzelfall und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf der in der Karte als **Wald** dargestellten Fläche ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald; die Umwandlung in Grünland und Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 Grünland C zur Förderung der Wiesenbrüter ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.
- (6) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße Ausübung der Jagd**, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege, den Jagdschutz sowie die Fütterung in Notzeiten gem. § 32 Abs. 1 NJagdG bezieht, und nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig und der zuständigen Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen,
 2. **im Landkreis Nienburg** ist die Neuanlage von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres ist die Neuanlage nur auf und an den Wegen gestattet. Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege,
 3. **im Landkreis Diepholz** ist die Neuanlage von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig. **Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres ist die Neuanlage nur auf und an den Wegen sowie in einem 20 m breiten Korridor entlang des Grenzgrabens gestattet.** Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (7) Freigestellt sind die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs Am Schwarzen Moor 30, Wagenfeld-Ströhen, und der Bau eines Altenteils auf den Flurstücken 112/3, 118/6 und 140/1 der Flur 5 in der Gemarkung Ströhen auf einer Fläche bis zu 150 m von der Straße entfernt.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung sowie im Falle angezeigter Vorhaben gemäß Absatz 6 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn der Schutzzweck des § 2 dies erforderlich macht.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.
- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie Artenschutzmaßnahmen,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. das Entfernen von Bäumen oder Sträuchern,
 2. das Mähen einschließlich des Abtransports des anfallenden Mähguts
 - a) auf den in der Verordnungskarte als ungenutzt dargestellten Flächen
 - b) auf Grünlandflächen in Jahren der Nichtnutzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

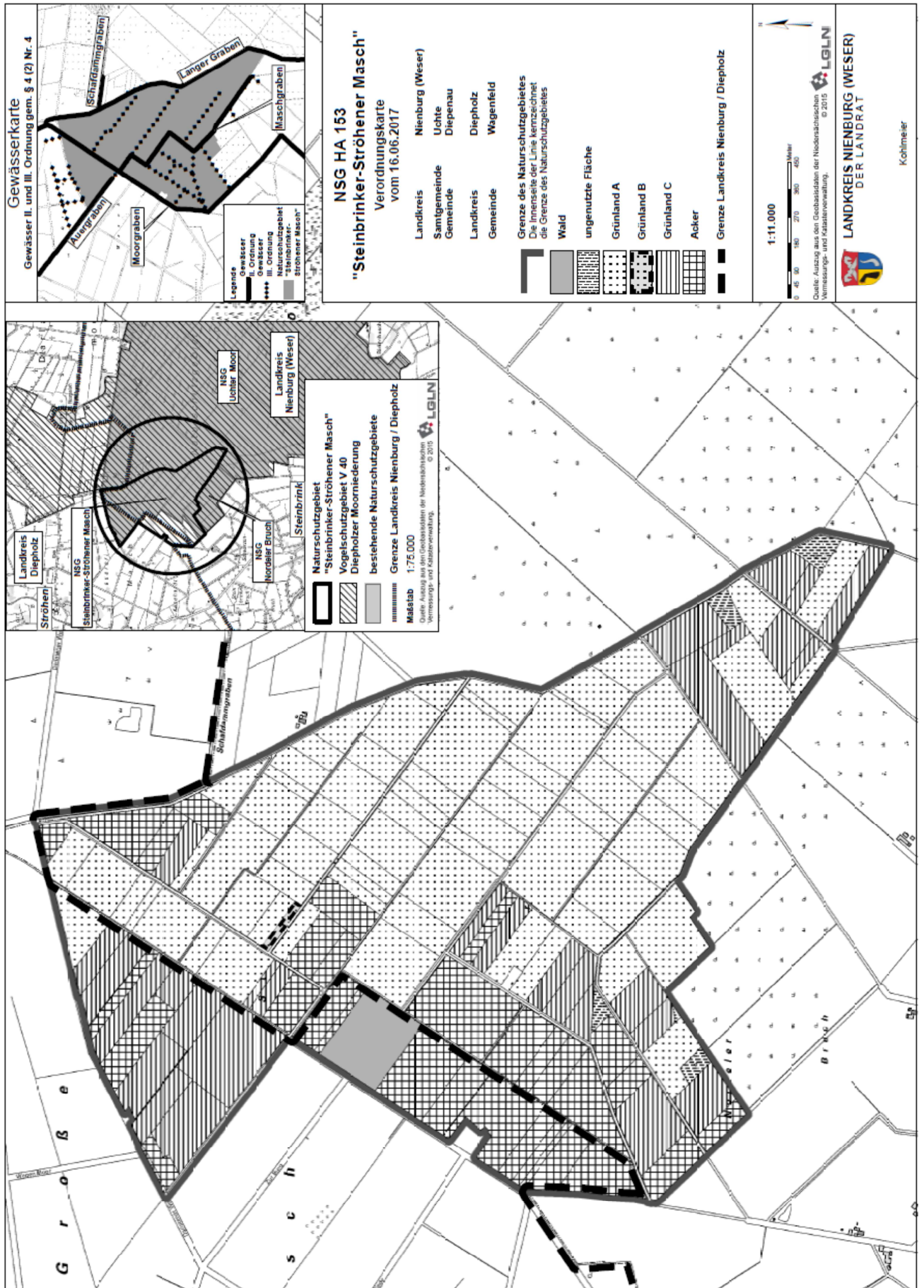
Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbrinker-Ströhener Masch“ vom 04.11.1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1991/Nr. 24 v. 13.11.1991, S. 596) außer Kraft.

Nienburg, den 16.06.2017
Landkreis Nienburg (Weser)
Der Landrat
Kohlmeier



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**
Az. Kli – 2288 HA I § 41

Sulingen, den 28.06.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Diepholz, Verf.-Nr. 2288

Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 22.05.2017 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2288 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Nach § 3a in Verbindung mit § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)) wurde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 2. Planänderung wurde nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 22.05.2017 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Nienburg >Warpe

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung Nr. 2 und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG² anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO³ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
Tel.: 04271-8010

Sulingen, 26.06.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Natenstedt, Verf. Nr. 2437, HA

I. Vorläufige Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Natenstedt wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung zum

01.10.2017 - 0.00 Uhr

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom

10.07. bis zum 28.07.2017 bei der
Stadt Twistringen,-Rathaus- , Lindenstr. 14, 27239 Twistringen

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des ArL Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de – Förderung & Projekte - Flurbereinigung – im Landkreis Diepholz – Natenstedt.

Jeder Teilnehmer erhält neben einem Infoschreiben zur Besitzeinweisung und den Überleitungsbestimmungen zusätzlich nachfolgende Unterlagen:

- Nachweise über Anspruch und Abfindung
(Teilnehmer, Alte Flächen, Neue Flächen, Anspruchsberechnung und Geldleistung)
- Karte(n) der neuen Feldeinteilung

Am Dienstag, dem 25.07. und am Mittwoch, dem 26.07.2017 stehen Bedienstete des ArL Leine-Weser zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Klärung von Fragen zur vorläufigen Besitzeinweisung in der Zeit von **8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Natenstedt, Lerchenhausen 42

zur Verfügung. Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Zu diesem Auskunftstermin wird hiermit geladen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am 25.07. und am 26.07.2017 erläutert und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse schon so früh wie möglich zugute kommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Das ArL Leine-Weser als Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass es für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

II. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse -Änderung des Umrechnungsfaktors-

In der Vereinfachten Flurbereinigung Natenstedt wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 30.11.2012 dahingehend geändert, dass der im endgültigen Wertermittlungsrahmen festgesetzte Umrechnungsfaktor von 1000,- Euro/WV auf **1.300,- Euro/WV** erhöht wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen vom 09.12.2013, 26.06.2015 und vom 30.01.2017 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden hiermit bekanntgegeben und festgestellt und liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bei der Stadt Twistringen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen beide Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
gez.
(Löffler)

(L.S.)